



Oben: Steffen Mengel (l.) und Ruwen Filus wurden Deutscher Vizemeister bei den NDM in Bielefeld. Unten: tolle Atmosphäre in Bielefeld. (Fotos: Dr. Stephan Roscher)



WETTSPIELORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
	Hinweise zur Wettspielordnung	100
1	Allgemeines	101
2	Spielberechtigung, Wechsel der Spielberechtigung	113
3	Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	121
4	Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe	125
5	Schüler / Jugendliche	132
6	Werbebestimmungen (DTTB / HTTV)	133
7	Anhang zur Wettspielordnung	139
8	Pokalspielordnung	155
9	Durchführungsbestimmungen für die hessischen Mannschaftsmeisterschaften der Seniorenklassen	158

HINWEISE ZUR WETTSPIELORDNUNG

Die Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes wurde durch den Hauptausschuss des DTTB am 07.12.2003 geändert, d.h. in wesentlichen Teilen neu gefasst.

Die frühere Wettspielordnung des HTTV musste demzufolge entsprechend überarbeitet werden.

Als Ergebnis wurden für den Bereich des HTTV gültige zusätzliche Bestimmungen den Abschnitten A bis F der neuen DTTB-Wettspielordnung zugeordnet und mit neuer Nummerierung in die Abschnitte 1 bis 6 gegliedert (grau unterlegte Passagen).

Die Abschnitte 7 bis 9 gelten nur im Bereich des HTTV (ebenfalls grau unterlegte Passagen).

Alle Ziffern mit Bezug auf die DTTB-Wettspielordnung (in Klammern z.B. A6, B1.2, D10.4) können nur durch den Bundestag des DTTB geändert werden. Zuletzt ist dies am 13./14.06.2009 erfolgt.

Für die nur im Bereich des HTTV geltenden Ziffern (alle grau unterlegten Passagen) ist der Beirat des HTTV zuständig.

Die aktuelle Fassung enthält vom Beirat des HTTV am 14.03.2009 beschlossene Änderungen, die mit Wirkung zur Spielzeit 2009/2010 in Kraft getreten und nachstehend auf den Seiten 101 bis 157 abgedruckt sind.

WETTSPIELORDNUNG

1 (A) Allgemeines

1.1 (A 1)

Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

Dem Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für die Lizenzligen und die Bundesligen, soweit das Lizenzspielerstatut bzw. die Bundesliga-Ordnung keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

1.1.1

Die ergänzenden, nur im Bereich des HTTV geltenden Bestimmungen können nur durch Beschluss des Beirates des HTTV in einzelnen Punkten oder als Ganzes geändert werden (siehe Ziffer 14.1 ff der Satzung des HTTV).

1.1.2

Zusätzliche Anordnungen und Ergänzungen zur Wettspielordnung, die von Bezirken und Kreisen oder für bestimmte Klassen oder Gebiete erlassen werden sollen, bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung des Spelausschusses des HTTV und müssen nach Inkrafttreten im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht werden.

1.1.3

Der Spelausschuss ist verpflichtet, Unklarheiten in den ergänzenden Bestimmungen oder in einer der Wettspielordnung angegliederten Ordnungen durch die Einbringung von Änderungsanträgen zu beseitigen bzw. bei Fragen der Auslegung ein verbindliches Gutachten abzugeben.

1.1.4

Der Spelausschuss kann auf Basis der gültigen Wettspielordnung Richtlinien zu ihrer Anwendung und Auslegung als Anhang zur Wettspielordnung erlassen.

1.2 (A 2) Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die internationalen Regeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB: Die Regelung der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Tischtennis-Regel A 8.3) gilt im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Bei allen Veranstaltungen können Schlägerkontrollen durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter beziehungsweise geprüfte Schlägerkontrollleure vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der jedoch zwingend nach dem Spiel kontrolliert wird.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

1.3 (A 3) Bekämpfung des Dopings

1.3.1 (A 3.1)

Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

1.3.2 (A 3.2)

Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung.

1.3.3 (A 3.3)

Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung.

1.4 (A 4) Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

1.5 (A 5) Spielkleidung

1.5.1 (A 5.1)

Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“)) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

1.5.2 (A 5.2)

Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt 6.2 (F2).

1.5.3

Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Landes-, Bezirks- und Kreisveranstaltungen im Bereich des HTTV ergibt sich aus Punkt 6.2 (F2).

1.6 (A 6) Materialien

1.6.1 (A 6.1)

Materialien sind:

- Tische,
- Netzgarnituren,
- Bälle,
- Schlägerhölzer,
- Schlägerbeläge,
- Schlägertestgeräte,
- Komplettschläger,
- Umrandungen,
- Böden,
- Schiedsrichtertische,
- Schiedsrichterstühle,
- Zählgeräte,
- Namensschilder,
- Spielergebnisanzeigen,
- Tischnummern,
- Handtuchbehälter,
- Ballboxen,
- Getränkeboxen,
- Mikrofone,
- Videoanlagen,
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.

1.6.2 (A 6.2)

Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil 1 bzw. 7898 Teil 2), für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 der DIN Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig. Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO 1.11.2 (A 11.2) müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

1.6.3 (A 6.3)

Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt WO 6.3 (F 3).

1.6.4 (A 6.4)

Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt WO 6.3 (F 3).

1.6.5

Die Zulässigkeit von Werbung bei Landes-, Bezirks- und Kreisveranstaltungen im Bereich des HTTV ergibt sich aus Abschnitt 6.3 (F 3).

1.7 (A7) Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

1.7.1

Die Schulsommerferien sollen jedoch nach Möglichkeit von offiziellen Veranstaltungen, insbesondere von Mannschaftswettkämpfen in den verschiedenen Klassen, freigehalten werden.

1.7.2

Der jährlich erscheinende „Rahmenterminplan des Hessischen Tischtennis-Verbandes“ ist von allen Verwaltungsorganen und deren Mitarbeitern einzuhalten. Bezirke und Kreise können abweichende Pläne erstellen, soweit keine übergeordneten Termine entgegenstehen, Spielverbote sind hierbei verpflichtend zu beachten.

Meisterschaftsspiele werden für alle Mannschaften einer Spielklasse grundsätzlich am ersten, spätestens jedoch am zweiten Spieltag und am letzten Spieltag einer Halbrunde angesetzt. Unberührt davon bleiben Verlegungen gemäß 7.10.4.1.

1.7.3**1.7.3.1**

Werden Nationale Deutsche Meisterschaften Damen/Herren im Verbandsgebiet durchgeführt, besteht Spielverbot für das gesamte Verbandsgebiet.

1.7.3.2

Werden Südwestdeutsche- oder Hessische Meisterschaften Damen/Herren im Verbandsgebiet durchgeführt, besteht Spielverbot für Hessen- und Verbandsligen sowie den ausrichtenden Kreis.

1.7.3.3

Der Vorstand des HTTV kann im Bedarfsfall weitere Spielverbote erlassen.

1.7.4

Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.11.3 (A 11.3) bzw. 1.11.4 (A 11.4) können außer für die im Terminplan des Spelausschusses ausgewiesenen Spieltage nur dann genehmigt bzw. vereinbart werden, wenn für den betreffenden Teilnehmerkreis keine weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß 1.11.2 (A 11.2) oder andere offizielle Veranstaltungen des Verbandes angesetzt sind.

1.8 (A 8) Altersklassen**1.8.1 (A 8.1)**

Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.

1.8.2 (A 8.2)

Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Jugend, Schülern A und Schülern B zulässig ist:

1.8.3 (A 8.3)

Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind;

1.8.4 (A 8.4)

Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind;

1.8.5 (A 8.5)

Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind;

1.8.6 (A 8.6)

Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22;

1.8.7 (A 8.7)

Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22;

1.8.8 (A 8.8)

Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren;

1.8.9 (A 8.9)

Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren;

1.8.10 (A 8.10)

Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren;

1.8.11 (A 8.11)

Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren;

1.8.12 (A 8.12)

Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren;

1.8.13 (A 8.13)

Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren;

1.8.14 (A 8.14)

Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren;

1.8.15 (A 8.15)

Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

1.9 (A 9) Leistungsklassen**1.9.1 (A 9.1)**

Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

1.9.1.1

Im Bereich des HTTV werden die Spieler in folgende Turnierklassen eingestuft (Nachwuchsspieler siehe 3.2.3 JO):

- A-Klasse: Spieler der 1. und 2. Bundesliga, der Regionalliga und Oberliga;
- B-Klasse: Spieler der Hessenliga und Verbandsliga;
- C-Klasse: Spieler der Bezirksoberliga, Bezirksliga und Bezirksklasse;
- D-Klasse: Spieler der Kreisliga und 1.Kreisklasse;
- E-Klasse: Spieler der 2. und 3. Kreisklasse sowie Spieler, die zum 01.07. ihrer Jugendmannschaft entwachsen und ab dem 01.08. des gleichen Jahres im Erwachsenenbereich spielberechtigt sein werden (gilt nur für Turniere im Zeitraum 01.07. – 31.07.).

Auf Wunsch kann der Veranstalter die genannten Leistungsklassen entsprechend der in der WO verankerten Verbandsspielklassen unterteilen (dies gilt nicht für HEM und BEM).

1.9.1.2

Eine Doppelpaarung aus Spielern verschiedener Leistungsklassen ist nur in der Klasse des höher eingestuften Partners startberechtigt.

1.9.1.3

Die Einstufung richtet sich nach der Klasseneinteilung, die mit der jeweils gültigen Mannschaftsmeldung genehmigt wurde. Spieler mit Sperrvermerk sind in Turnieren nicht in der dieser Spielklasse zugeordneten Turnierklasse spielberechtigt. Für Spieler mit Sperrvermerk gilt die vom zuständigen Klassenleiter vorgenommene Einstufung (s. WO 7.10.2 ff).

1.9.1.4

Über die Einstufung in eine Leistungsklasse von Damen, denen nach WO 1.11.7.1 auf Kreisebene die Spielberechtigung für eine Herrenmannschaft erteilt wurde, entscheidet mit der Genehmigung der Mannschaftsmeldung der zuständige Kreissportwart. Diese Einstufung ist in der Mannschaftsmeldung zu vermerken. Ohne diesen Vermerk ist für die betreffende Spielerin ein Start nur in der A-Klasse möglich. Ein Start in einer Leistungsklasse der Herren ist für o. a. Damen nicht möglich.

1.9.2 (A 9.2)

Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform „Turnierklasse“ und bei Punkt- und Pokalspielen „Spielklasse“ genannt.

1.10 (A 10) Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

1.10.1 (A 10.1)

Einzel,

1.10.2 (A 10.2)

Doppel,

1.10.3 (A 10.3)

Gemischtes Doppel (Mixed).

1.10.4 (A 10.4)

Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paarungen in einem Individualwettbewerb wird „Spiel“ genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

1.10.5 (A 10.5)

für Vereinsmannschaften,

1.10.6 (A 10.6)

für vereinsübergreifende Mannschaften,

1.10.7 (A 10.7)

für Auswahlmannschaften.

1.10.8 (A 10.8)

Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.

1.10.9 (A 10.9)

Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paarungen in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.

1.10.10 (A 10.10)

Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

1.11 (A 11) Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

1.11.1 (A 11.1)

Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Individualmeisterschaften,
- Ranglistenturniere;

1.11.2 (A 11.2)

Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

- Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften,
- Pokalmeisterschaften;

1.11.3 (A 11.3)

Nicht weiterführende Veranstaltungen:

- Einladungsturniere,
- Offene Turniere,
- Freundschaftsspiele;

1.11.4 (A 11.4)

Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.

- mini-Meisterschaften,
- Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
- Schaukämpfe,
- Werbeveranstaltungen,
- etc.

1.11.5 (A 11.5)

Weiterführende Veranstaltungen nach WO 1.11.1 (A 11.1) und WO 1.11.2 (A 11.2) dürfen nur vom DTTB, den Regional- und Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach WO 1.11.3 (A 11.3) zusätzlich auch von Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.

1.11.6 (A 11.6)

Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

1.11.7 (A 11.7)

Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO 1.11.2 (A 11.2) in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO 1.11.2 (A 11.2) in den Altersklassen der Senioren, Jugend und Schüler für alle ihre Spielklassen und
- für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO 1.11.3 (A 11.3) für alle Altersklassen beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

1.11.7.1

In einem Mannschaftskampf – wie 1.11.2 (A 11.2) – können auf Kreisebene (Kreisliga – 3. Kreisklasse) mit Genehmigung des Kreistages gemischte Mannschaften (Damen in Herrenmannschaften) starten, wenn der Verein zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung keine Möglichkeit hat, eine Damen-Mannschaft zu melden (den Nachweis hat der Verein zu führen). Im Zweifelsfall (falls die Zahl der spielberechtigten Damen die Sollstärke für Damen-Mannschaften um mehr als eine Dame überschreitet) entscheidet der Ressortleiter Mannschaftssport auf Antrag des Vereins. Der Antrag ist bis zum 10.06. eines Jahres zu stellen.

1.11.8 (A 11.8)

Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach WO 1.11.1 (A 11.1) und WO 1.11.2 (A 11.2) können auch vor dem 01. Juli ausgetragen werden.

1.12 (A 12) Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des DTTB und für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung gelten:

1.12.1 (A 12.1)

Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Verbandsklassen Damen/Herren,
- Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren;

1.12.2 (A 12.2)

Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

- Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren,
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren,
- Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren,
- Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren;

1.12.3 (A 12.3)

Nicht weiterführende Veranstaltungen:

- Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler und Jugend.

1.12.4 (A 12.4)

Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

1.12.5 Landesveranstaltungen

Der HTTV veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Landesveranstaltungen):

1.12.5.1

Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Hessische Meisterschaften der Damen/ Herren, Jugend, Schüler und Senioren,
- Ranglistenturniere der Damen/Herren, Jugend und Schüler,
- Hessische Jahrgangmeisterschaften;

1.12.5.2

Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

- Punktspiele der Hessen- und Verbandsligen der Damen und Herren, Jugend und Schüler,
- Hessische Mannschaftsmeisterschaften der Senioren, Jugend und Schüler,
- Hessische Pokalmeisterschaft der Damen und Herren, Jugend und Schüler;

1.12.5.3

Nicht weiterführende Veranstaltungen:

- Tag der HTTV-Schüler.

1.12.5.4

Bei Bedarf veranstaltet der HTTV weitere offizielle Veranstaltungen.

1.12.6 Bezirksveranstaltungen

Die Bezirke im HTTV veranstalten in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bezirksveranstaltungen):

1.12.6.1

Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Bezirksmeisterschaften der Damen/ Herren, Jugend, Schüler und Senioren,
- Ranglistenturniere der Damen/Herren, Jugend und Schüler,
- Bezirksjahrgangmeisterschaften;

1.12.6.2

Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

- Punktspiele der Bezirksoberligen, Bezirksligen und Bezirksklassen der Damen und Herren, Jugend und Schüler,
- Bezirksmannschaftsmeisterschaften der Senioren, Jugend und Schüler,
- Bezirkspokalmeisterschaft der Damen und Herren, Jugend und Schüler;

1.12.6.3

Nicht weiterführende Veranstaltungen:

- Tag der Bezirksjugend/-schüler.

1.12.6.4

Bei Bedarf veranstalten die Bezirke im HTTV weitere offizielle Veranstaltungen.

1.12.7 Kreisveranstaltungen

Die Kreise im HTTV veranstalten in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Kreisveranstaltungen):

1.12.7.1

Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Kreismeisterschaften der Damen/ Herren, Jugend, Schüler und Senioren,
- Ranglistenturniere der Damen/Herren, Jugend und Schüler,
- Kreisjahrgangmeisterschaften;

1.12.7.2

Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

- Punktspiele der Kreisligen, 1.-3. Kreisklassen der Damen und Herren, Jugend und Schüler,
- Kreismannschaftsmeisterschaften der Senioren, Jugend und Schüler,
- Kreispokalmeisterschaft der Damen und Herren, Jugend und Schüler;

1.12.7.3

Nicht weiterführende Veranstaltungen:

- Sommerrunden (bei Bedarf)

1.12.74

Bei Bedarf veranstalten die Kreise im HTTV weitere offizielle Veranstaltungen.

1.13 (A 13) Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

1.13.1 (A 13.1)

Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.

1.13.2 (A 13.2)

Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.

1.13.3 (A 13.3)

Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens 15° Celsius betragen.

1.13.4 (A 13.4)

Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport, das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesligen Herren bzw. Bundesligen Damen.

1.13.5 Spielbedingungen für Landes-, Bezirks- und Kreisveranstaltungen im Bereich des HTTV

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Landes-, Bezirks- und Kreisveranstaltungen folgende Vorschriften:

1.13.5.1

Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen auf
– Verbandsebene: 12 m Länge, 5 m Breite und 4 m Höhe;
– Bezirks- und Kreisebene: 10 m Länge, 5 m Breite und 4 m Höhe;
Empfohlen werden jedoch die für nationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe.

1.13.5.2

Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke auf
– Verbandsebene von mindestens 300 Lux,
– Bezirks-/Kreisebene von mindestens 250 Lux
vorhanden sein.
Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux.

1.13.5.3

Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens 15° Celsius betragen.

1.13.5.4

Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Vereins auf
– Verbandsebene der Spielausschuss, ggf. der Verbandsjugendausschuss oder der Seniorenausschuss, sofern der Verein auf Verbandsebene eine Damen-/ Herren-Mannschaft gemeldet hat,
– Bezirksebene der Bezirkssportausschuss, ggf. der Bezirksjugendausschuss, sofern der Verein auf Bezirksebene eine Damen-/Herren-Mannschaft gemeldet hat,
– Kreisebene der Kreistag.

Die Genehmigungsdauer legt die genehmigende Stelle fest. Diese ist im Bestätigungsschreiben aufzuführen und gilt nur für die betreffende Genehmigungsebene.

1.13.5.5

Anträge sind im Jahr des Ablaufs der Genehmigungsdauer bzw. bei einem Auf-/Abstieg in eine andere Ebene bis 10.06. zu richten an:
– auf Verbandsebene an den Ressortleiter Mannschaftssport bzw. Jugendsport oder Seniorensport,
– auf Bezirksebene an den Bezirkssportwart bzw. Bezirksjugendwart,
– auf Kreisebene an den Kreiswart.

1.13.5.6

Eine erteilte Genehmigung kann von der genehmigenden Stelle widerrufen werden, sobald eine Verschlechterung der im Antrag genannten Spielbedingungen eingetreten ist.

1.14 (A 14) Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung**1.14.1 (A 14.1)**

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt WO Abschnitt 2 (B).

1.14.2 (A 14.2)

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO 1.11.1 (A 11.1) ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

1.14.3 (A 14.3)

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO 1.11.2 (A 11.2) ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

1.14.4 (A 14.4)

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO 1.11.3 (A 11.3) ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

1.15 (A15) Ranglisten

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

1.15.1 Ranglisten im Bereich des HTTV

Rechtzeitig vor Beginn einer Spielzeit und in regelmäßigen Abständen wird die Jahresrangliste/Punktwertung im amtlichen Organ und im Internet veröffentlicht.

Zuständig für die Erstellung dieser Ranglisten sind

1.15.1.1 auf Verbandsebene

- für den Erwachsenenbereich der Vizepräsident Sport,
- für den Nachwuchsbereich der Ressortleiter Jugendsport,
- für den Seniorenbereich der Ressortleiter Seniorensport,

1.15.1.2 auf Bezirksebene

- für den Erwachsenenbereich der Bezirkssportwart,
- für den Nachwuchsbereich der Bezirksjugendwart,
- für den Seniorenbereich der Bezirkssportwart (bei Bedarf),

1.15.1.3 auf Kreisebene

- für den Erwachsenenbereich der Kreissportwart
- für den Nachwuchsbereich der Kreisjugendwart
- für den Seniorenbereich der Kreissportwart (bei Bedarf)

1.15.2

Diese Ranglisten sind für die Setzung bei Veranstaltungen nach 1.12.5 – 1.12.7 heranzuziehen.

1.16 (A 16) Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen (Verwaltungsorgane siehe Abschnitt 8 der Satzung, Rechtsorgane siehe Ziffer 2 der Rechtsordnung) sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten. Für bestimmte Vergehen sind Mindeststrafen in der Strafordnung des HTTV, Abschnitte 3 bis 5 verankert.

Proteste sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorzulegen. Sie sind nur gültig, wenn innerhalb der genannten Frist die Zahlung der Protestgebühr schriftlich nachgewiesen wird (RO 4.2 – Voraussetzungen und 4.3 – Fristen).

1.17 (A 17) Strafbestimmungen

Zuwerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet (vgl. Strafordnung des HTTV).

1.17.1 Allgemeine Pflichten der Vereine und Spieler**1.17.1.1**

Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger unmittelbar vor, während und unmittelbar nach sportlichen Veranstaltungen Sorge zu tragen. Von allen Beteiligten wird strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor den Vertretern des Verbandes und seiner Gliederungen, vor dem Schiedsrichter, dem Gegner und den Zuschauern verlangt.

1.17.1.2

Alle Verstöße gegen die Bestimmungen der Ziffer 1.17.1.1 sowie Ausschreitungen während eines Spieles durch Zuschauer sind schärfstens zu ahnden.

Als Strafmaßnahmen kommen in Übereinstimmung mit der Strafordnung des HTTV in Betracht:

1.17.1.2.1

Bestrafung der Schuldigen,

1.17.1.2.2

Bestrafung der beteiligten Vereine,

1.17.1.2.3

Heimspielsperre.

1.17.1.3

Jeder Verein, der eine oder mehrere Mannschaften ab der Kreisliga aufwärts in der laufenden Spielrunde gemeldet hat, ist verpflichtet, mindestens einen Schiedsrichter mit gültiger HTTV-Lizenz zu führen.

Die von einem Verein zu Beginn der Spielzeit (01.07.) gemeldeten Schiedsrichter zählen für die gesamte Spielzeit. Stichtag für die Überprüfung durch den Schiedsrichterausschuss ist der 1. Januar der betr. Spielzeit.

Wechselt ein Schiedsrichter während der Spielzeit den Verein, so kann er dem neuen Verein erst zur nächsten Spielzeit zugerechnet werden.

Vereine, die diese Auflage nicht erfüllen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

2 (B) Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung**2.1 (B 1) Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung****2.1.1 (B 1.1)**

An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

2.1.2 (B 1.2)

Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten: Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO 1.11 (A 11) veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO 1.11 (A 11) im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden;
- dass er die Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans "Anti-Doping" anerkennt,
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans "Anti-Doping" - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs - nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS - Sport-SchO) möglich ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Falls der Spieler nicht Berufsspieler im Sinne von § 7 Beschäftigungsordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß 2.9.2.1 (B 9.2.1) fällt und nicht Staatsangehöriger eines EU-Vollmitgliedstaates außer Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien oder Ungarn ist, erklärt der Spieler, dass ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegt, der jederzeit auf Anforderung der Verbände vorgelegt werden kann, sowie dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und - im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit - darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von 2.1.2 (B.1.2) jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.

2.1.3 (B 1.3)

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

Sollte ein Spieler in einem Freundschaftsspiel bei einem Verein mitwirken, für den keine Spielberechtigung gegeben ist (Gastspiel), so kann dies nur mit schriftlicher Genehmigung des Vereins geschehen, für den der Spieler startberechtigt ist. Dem Ressortleiter Mannschaftssport ist hiervon rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben.

2.1.4 (B 1.4)

Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen. Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß 2.1.2 (B 1.2) bzw. 2.5.2.5 (B 5.2.5) geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann. Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers für die Zukunft und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins rückwirkend ab Saisonbeginn. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt 2 (B) der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

2.2 (B 2) Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung**2.2.1 (B 2.1)**

Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus (siehe Spielberechtigungsordnung des HTTV).

2.2.2 (B 2.2)

Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.

2.2.3 (B 2.3)

Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. WO 2.9 (B 9) bleiben hiervon unberührt.

2.2.4 (B 2.4)

Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

2.3 (B 3) Ersterteilung einer Spielberechtigung**2.3.1 (B 3.1)**

Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehört, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.

2.3.2 (B 3.2)

Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

2.4 (B 4) Wechsel der Spielberechtigung**2.4.1 (B 4.1)**

Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

2.4.1.1 (B 4.1.1)

Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt;

2.4.1.2 (B 4.1.2)

Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauf folgenden 1. Januar erteilt;

2.4.1.3 (B 4.1.3)

Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht;

2.4.1.4 (B 4.1.4)

Spielern der vier höchsten Spielklassen und Spielern, die in den vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß WO 2.4.1.1 (B 4.1.1) zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden. Dies gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der vier höchsten Spielklasse wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der vier höchsten Klassen in eine tiefere oder aus einer tieferen Klasse in eine der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen.

Spieler, die die Spielberechtigung gemäß WO 2.4.1.2 (B 4.1.2) zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

2.4.2 (B 4.2)

Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

2.4.3 (B 4.3)

Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den vier höchsten Spielklassen unter Beachtung von WO 2.3.2 (B 3.2)).

Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

2.5 (B 5) Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung**2.5.1 (B 5.1)**

Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.

2.5.1.1 (B 5.1.1)

Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.

2.5.1.2 (B 5.1.2)

Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

2.5.2 (B 5.2)

Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

2.5.2.1 (B 5.2.1)

Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,

2.5.2.2 (B 5.2.2)

Vor- und Zuname, Geschlecht sowie Geburtsdatum des Spielers,

2.5.2.3 (B 5.2.3)

Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),

2.5.2.4 (B 5.2.4)

Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,

2.5.2.5 (B 5.2.5)

Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,

2.5.2.6 (B 5.2.6)

Name und ggf. Anschrift des Antrag stellenden Vereins,

2.5.2.7 (B 5.2.8)

rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins, mit der der Inhalt des Antrages sowie das schriftliche Einverständnis des Spielers – bei Minderjährigen zusätzlich des gesetzlichen Vertreters – bestätigt wird,

2.5.2.8 (B 5.2.9)

Antragsdatum.

2.5.3 (B 5.3)

Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antrags-einreichung die in WO 2.4.1 (B 4.1) genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das frist-gerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einliefe-rungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der An-trag stellende Verein beweispflichtig.

Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in WO 2.4.1 (B 4.1) genannten Termine abgesandt / gestellt wird.

2.5.4 (B 5.4)

Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband um-gehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein infor-miert. Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß 2.9.3 (B 9.3) – gA bzw. eA – mitzuliefern.

2.5.5 (B 5.5)

Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestim-mungen des Abschnitts WO 2 (B) verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Er-teilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielbe-rechtigung im Sinne von WO 2.4 (B 4) nicht verhindert.

2.5.6 (B 5.6)

Die für die Genehmigung von Mannschaftsmeldungen zuständigen Stellen können die Wech-sel/Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

2.6 (B 6) Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Ver-bandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

2.6.1

Kostenerstattung an den bisherigen Verein bei einem Wechsel eines Nachwuchsspielers siehe Jugendordnung unter 3.3.

2.7 (B 7) Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Aus-schlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.

Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn die-se Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß 2.1.2 (B 1.2) ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielbe-rechtigung beantragt.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthalts-genehmigung gemäß WO 2.1.2 (B 1.2) ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß WO 2.4 (B 4) und 2.5 (B 5) nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands) beantragt wird, gelten die Termine gemäß 2.4 (B 4). Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich.

2.8 (B 8) Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO 2.2 (B 2)) über

2.8.1 (B 8.1)

die Erteilung und die Gültigkeit der Spielberechtigung,

2.8.2 (B 8.2)

die Nichterteilung der Spielberechtigung,

2.8.3 (B 8.3)

die Verweigerung der Genehmigung nach WO 2.5.3 (B 5.3) ist Einspruch zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Ein-spruchberechtigten bekannt zu geben.

Der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekannt-werden neuer Tatsachen – im Bereich des HTTV unter Beachtung von 4.1 RO beim Vorsitzen- den der Einspruchskammer – einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Einsprüche ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband den Einspruch zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesan-gelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Ge-schäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 (1) sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitglieds-verbandes (siehe 2.5.2 der Rechtsordnung des HTTV).

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt 2 (B) der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO 2.2.3 oder 2.5.5 (B 2.3 oder B 5.5) handelt.

Einspruchsberechtigt sind zu WO 2.8.1 (B 8.1).

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine.

Einspruchsberechtigt zu WO 2.8.2 (B 8.2) und 2.8.3 (B 8.3) ist der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Einspruchsberechtigt zu WO 2.8.1 (B 8.1) bis 2.8.3 (B 8.3) sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

2.9 (B 9) Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

2.9.1 (B 9.1)

Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung (erstmalig auch nach WO 2.2.3 (B 2.3)) erteilt ist.

2.9.2 (B 9.2)

Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen – ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die:

2.9.2.1 (B 9.2.1)

bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;

2.9.2.2 (B 9.2.2)

2.9.2.2.1 (B 9.2.2 a)

am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet;
und

2.9.2.2.2 (B 9.2.2 b)

ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung WO 2.9.2.2.2 (B 9.2.2 b) weiter besteht.

2.9.3 (B 9.3)

Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- (a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer gA), oder
- (b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der EU ist (europäischer Ausländer eA).

2.10 (B 10) Startgenehmigung

2.10.1 (B 10.1)

Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden,
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

2.10.2 (B 10.2)

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO 2.1.3 (B 1.3) über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

2.10.3 (B 10.3)

Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

2.10.4 Spielberechtigung von Vereinen

2.10.4.1

Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins oder einer Tischtennisabteilung ist die Mitgliedschaft des Vereins oder Hauptvereins im HTTV (Satzung des HTTV).

2.10.4.2

Vereinen und Abteilungen von Hauptvereinen, die gegen die Satzung, ihre Anlagen, gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung oder gegen die der Satzung angegliederten Ordnungen verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen die Spielberechtigung abgesprochen werden. Hierzu ist der Vorstand des HTTV ermächtigt. Die Entziehung muss im amtlichen Organ des HTTV bekannt gegeben werden.

2.10.4.3

Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen, denen die Spielberechtigung abgesprochen wurde, sowie gegen Vereine und Spielgemeinschaften, deren Spieler dem HTTV oder über einen Landesverband dem DTTB oder der ITTF nicht angeschlossen sind, ist verboten. Ausnahmen genehmigt nur der Ressortleiter Mannschaftssport in Abstimmung mit dem DTTB.

3 (C) Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

3.1 (C 1) Turniergenehmigungen

3.1.1 (C 1.1)

Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,00 Euro. Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

3.1.2 (C 1.2)

In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

3.1.3 (C 1.3)

Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

3.1.4 (C 1.4)

Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den internationalen Regeln (Teile A und B) zulassen.

3.1.5

Turniergenehmigungsanträge müssen auf dem amtlichen Vordruck (durch HTTV-Geschäftsstelle erhältlich) zum 01.10. des Vorjahres (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Freundschaftsturniere sind spätestens 8 Wochen vor der geplanten Ausrichtung zu beantragen.

Als Freundschaftsturniere gelten Turniere, bei denen Teilnehmer aus maximal 6, beim Turnierantrag zu benennenden Vereinen eingeladen werden und bei denen für die Teilnahme am Turnier weder ein Startgeld noch sonstige Gebühren erhoben werden.

Turniere können in der Form „mit eingeladenen Gästen“ erweitert werden, indem eine definierte Anzahl weiterer Spieler zugelassen wird, die nicht dem ursprünglichen Teilnehmerkreis angehören. Die Turniergebühr entspricht der Ebene, in der die „eingeladenen Gäste“ einzuordnen sind.

Die Herkunft der „eingeladenen Gäste“ ist dem Turnierantrag beizufügen (Verein, Kreis, Bezirk, Verband, ...).

Turniere ohne internationale Beteiligung können als Nachtturniere veranstaltet werden. Als Nachtturniere gelten Veranstaltungen, die als solche ausgeschrieben sind und deren geplantes Ende nicht vor 24:00 Uhr liegen wird. Für die Teilnehmer gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.

3.1.6

Die Versendung von Einladungen und Ausschreibungen darf erst erfolgen, wenn dem Veranstalter die Genehmigung der zuständigen Stelle erteilt wurde. Nach erteilter Genehmigung ist die endgültige Ausschreibung der zur Genehmigung zuständigen Stelle zuzustellen.

3.1.7

Kein Veranstalter ist berechtigt, Ausschreibungen über den abgegrenzten Teilnehmerkreis hinaus zu übersenden.

3.1.8

Die genehmigten Turniere werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht.

3.1.9

Der Veranstalter ist verpflichtet, innerhalb von **24 Stunden** nach Beendigung des Turniers die Teilnehmer- und Siegerliste an den zuständigen Pressewart und die Geschäftsstelle zu senden.

3.1.10 Ausschreibung

Für alle weiterführenden Veranstaltungen (1.11.1 bzw. 1.11.2 WO) und alle genehmigungspflichtigen Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden. Dem Genehmigungsantrag gemäß 3.1 ist diese Ausschreibung beizufügen.

- 1) Veranstalter, Ausrichter und Durchführer,
- 2) Turnierbezeichnung,

- 3) Alters- und Leistungsklassen sowie Wettbewerbe (1.8 bis 1.10 WO),
- 4) Ort, Datum, Anfangszeit für die Ansetzungen nach Ziff. 3,
- 5) Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für),
- 6) Startberechtigung,
- 7) Austragungssystem,
- 8) Zahl der Gewinnsätze (siehe TT-Regeln A 12),
- 9) Materialien,
- 10) Zahl der Tische,
- 11) Oberschiedsrichter,
- 12) Schiedsgericht,
- 13) Turnierleitung,
- 14) Hinweis auf die internationalen Tischtennis-Regeln und die Wettspielordnung,
- 15) Anschrift und Meldeschluss,
- 16) Startgeld,
- 17) Auslosung nach Ziffer 3.5,
- 18) Bedingungen für Wanderpreise (bei Bedarf),
- 19) Quartierfrage (bei Bedarf),
- 20) Erste Hilfe,
- 21) Hinweis zum Haftungsausschluss.

3.1.11

Bei allen verbands- und bundesoffenen Veranstaltungen sowie bei Turnieren mit internationaler Beteiligung soll eine Spielfeldumrandung vorhanden sein.

3.1.12

Spieler, die ihrer Meldung nicht nachkommen, sind zur Zahlung des Startgeldes verpflichtet. Gehen innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung die Startgebühren nicht ein, werden die Spieler der betreffenden Instanz zur Sperre gemeldet.

3.1.13

An einem Turniertag dürfen Spieler jeweils nur in einer Leistungsklasse zur gleichen Zeit spielen. Laufen mehrere Klassen zeitlich parallel, so kann eine Meldung für eine Klasse nicht erfolgen, solange der Spieler in einer anderen Leistungsklasse noch im Wettbewerb steht. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Junioren und Senioren, die außer in ihrer Altersklasse noch in einer einzigen Leistungsklasse starten dürfen.

3.1.14

Bei Nichteinhaltung der Turnierordnung oder der Turnierbestimmungen kann der Veranstalter bzw. Ausrichter mit einem Turnierausrichtungsverbot und mit den in der Strafordnung 2.1 aufgeführten Strafen belegt werden.

3.1.15

Bei Einzelmeisterschaften und Turnieren muss die Startberechtigung für die Klassen B bis E durch Vorlage der gültigen Mannschaftsmeldung (oder Kopie) in Verbindung mit einem Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Hierbei gilt die Mannschaftsmeldung der Vorrunde vom 01.08. bis 31.12. und die Mannschaftsmeldung der Rückrunde vom 01.01. bis 31.07. eines jeden Jahres. Spieler, die diesen Nachweis nicht erbringen können, dürfen nur in der A-Klasse starten.

3.1.16

Je ein Exemplar der Ausschreibung ist an folgende Stellen zu versenden:

Kreiswart, Kreisschiedsrichterwart, Bezirkssportwart, Vizepräsident Sport und die Geschäftsstelle – bei Nachwuchsmeisterschaften darüber hinaus den Kreisjugendwart, Bezirksjugendwart und Ressortleiter Jugend.

3.2 (C 2) Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Spielregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

Die Benennung der Oberschiedsrichter erfolgt gemäß der „Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV“ (siehe Anhang zur Schiedsrichterordnung).

3.2.1

Der Oberschiedsrichter darf nicht als Spieler teilnehmen oder als Schiedsrichter fungieren.

3.2.2

Bei genehmigungspflichtigen Turnieren sollte der Oberschiedsrichter nicht dem ausrichtenden Verein angehören.

3.3 (C 3) Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

3.4 (C 4) Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paarungen bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Für alle Bundesveranstaltungen legen das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport oder das Ressort Seniorensport des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

3.5 (C 5) Auslosung**3.5.1 (C 5.1)**

Die Auslosung ist öffentlich.

3.5.2 (C 5.2)

Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paarungen bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von WO 3.5.2 (C 5.2) abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.

3.6 Startgeld**3.6.1**

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer ein Startgeld zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

3.6.2

Startgelder für offizielle Veranstaltungen (Individualwettbewerbe, Pokalspiele) werden vom Vorstand des HTTV beschlossen.

4 (D) Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe**4.1 (D 1) Allgemeines****4.1.1 (D 1.1)**

Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.

4.1.2 (D 1.2)

Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von WO 4.2 bis 4.4 (D 2 bis D 4) beschließen.

4.2 (D 2) Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe**4.2.1 (D 2.1)**

Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System: A bzw. X) bezeichnet wird.

4.2.2 (D 2.2)

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

Einigen sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Spielen, so ist die Wertung solcher vorgezogener Spiele so lange auszusetzen, bis die in der Reihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind.

4.2.3 (D 2.3)

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

4.2.4 (D 2.4)

Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.

4.2.5 (D 2.5)

Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet. Wenn ein Spieler oder ein Paar einen Satz vorzeitig beendet, wird das Spiel unter Berücksichtigung der bisher erzielten Sätze/Punkte für den Gegner als gewonnen gewertet.

Jedes Einzel / Doppel, das zum Gesamtergebnis beiträgt, wird in der Spielerbilanz (Einzel / Doppel) gewertet.

4.2.6 (D 2.6)

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

4.2.7 (D 2.7)

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt.

4.2.8 (D 2.8)

Kampflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

4.2.9

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Zahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Zahl der Minuspunkte.

4.3 (D.3) Einzelaufstellung**4.3.1 (D 3.1)**

Die einzelnen Spieler müssen im WM-System, im DTTB-System und im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO 4.8 (D 8) ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach der Spielstärke (1.1 (A1) bis 1.6 (A6), 2.1 (B1) bis 2.6 (B6) bzw. 1.1 (A1) bis 1.4 (A4), 2.1 (B1) bis 2.4 (B4)) aufgestellt.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

4.3.2 (D 3.2)

Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppel (bei Spielsystemen die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppel beginnen, noch möglich.

4.4 (D 4) Doppelaufstellung**4.4.1 (D 4.1)**

In den Doppelnen können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

4.4.2 (D 4.2)

Lediglich im Paarkreuz-System (WO 4.6 / D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppelnen beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppelnen erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

4.4.3 (D 4.3)

Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO 4.6 / D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.

4.4.4 (D 4.4)

Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (WO 4.7 / D 7) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.

4.4.5 (D 4.5)

Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paarungen aufgestellt werden.

4.5 (D 5) Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter WO 4.6, 4.7, 4.8 und 4.9 (D 6, D 7, D 8 und D 9) definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

4.6 (D 6) Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 - DB2	9.	A6 - B5
2.	DA2 - DB1	10.	A1 - B1
3.	DA3 - DB3	11.	A2 - B2
4.	A1 - B2	12.	A3 - B3
5.	A2 - B1	13.	A4 - B4
6.	A3 - B4	14.	A5 - B5
7.	A4 - B3	15.	A6 - B6
8.	A5 - B6	16.	DA1 - DB1

4.7 (D 7) Vierer-Mannschaften**4.7.1**

Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 - DB1	8.	A2 - B2
2.	DA2 - DB2	9.	A3 - B3
3.	A1 - B2	10.	A4 - B4
4.	A2 - B1	11.	A3 - B1
5.	A3 - B4	12.	A1 - B3
6.	A4 - B3	13.	A2 - B4
7.	A1 - B1	14.	A4 - B2

4.7.2

Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 - DB1	6.	A4 - B3
2.	DA2 - DB2	7.	A1 - B1
3.	A1 - B2	8.	A2 - B2
4.	A2 - B1	9.	A3 - B3
5.	A3 - B4	10.	A4 - B4

4.7.3

4er-Parkkreuz (4 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 - DB2	7.	A1 - B1
2.	DA2 - DB1	8.	A2 - B2
3.	A1 - B2	9.	A3 - B3
4.	A2 - B1	10.	A4 - B4
5.	A3 - B4	11.	DA2 - DB2
6.	A4 - B3	12.	DA1 - DB1

4.8 (D 8) Dreier-Mannschaften**4.8.1 (D 8.1)**

Modifiziertes Swaythling-Cup-System

1.	A1 - B2	5.	A1 - B1
2.	A2 - B1	6.	A3 - B2
3.	A3 - B3	7.	A2 - B3
4.	DA - DB		

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzelnen eingesetzt werden dürfen. Der in der gültigen Mannschaftsmeldung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Die Doppelpaarung braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

4.8.2 (D 8.2)

WM-System

1.	A - X
2.	B - Y
3.	C - Z
4.	A - Y
5.	B - X

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

4.8.3 (D 8.3)

DTTB-System

1.	A 1 - B 2
2.	A 2 - B 1
	15 min Pause
3.	A 3 - B 3
4.	A 1 - B 1
5.	Doppel A2/A3 oder A2/A4 oder A3/A4 gegen B2/B3 oder B2/B4 oder B3/B4

Eine Mannschaft besteht aus drei Spielern, die vor Spielbeginn benannt werden müssen. Im Doppel kann jede Mannschaft einen zusätzlichen Spieler einsetzen. Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Die Bekanntgabe der Doppelaufstellungen erfolgt unmittelbar nach dem Ende des letzten Einzels.

Sollte eine Mannschaft mit 2 Spielern antreten, ist deren Aufstellung an den Positionen 1 und 2 frei wählbar. Position 3 bleibt frei. Sollten beide Mannschaften mit 2 Spielern antreten, erfolgt die Austragung der Spiele im Corbillon-Cup-System WO 4.9 (D 9).

4.8.4 (D 8.4)

Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o. a. Bestimmungen auf.

Alle Spiele sollen an einem Tisch ausgetragen werden.

In Pokalspielen, bei denen diese Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

4.8.5

Schwedenliga-System (1 Doppel, 9 Einzel)

1.	A1 - B1	6.	A1 - B3
2.	A2 - B2	7.	A3 - B2
3.	A3 - B3	8.	A2 - B3
4.	DA1 - DB1	9.	A3 - B1
5.	A2 - B1	10.	A1 - B2

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzelnen eingesetzt werden dürfen. Die Reihenfolge der Aufstellung erfolgt im Einzel gemäß der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung. Die Doppelpaarung braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

4.9 (D 9) Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1 - B1
2.	A2 - B2
3.	DA - DB
4.	A1 - B2
5.	A2 - B1

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber die Doppelpaarung erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

4.9.1 Ausnahmen

4.9.1.1

Für inoffizielle Wettbewerbe, im Jugend- und Schülerbereich sowie für die unterste Spielklasse des Verbandes bei den Damen und Herren kann der Verband Ausnahmen zulassen.

4.9.1.2

Die Anwendung eines anderen Spielsystems bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Spelausschusses.

4.10 (D 10) Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

4.10.1 (D 10.1)

Die Spiele der DTTL und 1. Bundesliga Damen werden mit Dreier-Mannschaften ausgetragen.

4.10.2 (D 10.2)

In allen übrigen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

4.10.3 (D 10.3)

In allen übrigen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

In der untersten Spielklasse auf HTTV-Ebene dürfen sowohl Gruppen mit Sechser- und Vierer-Mannschaften gleichwertig nebeneinander gemeldet werden.

4.10.4 (D 10.4)

Abweichende Regelungen von WO 4.10.2 und 4.10.3 (D 10.2 und D 10.3) dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.

4.11 (D 11) Vereinsmannschaften

4.11.1 (D 11.1)

Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.

4.11.2 (D 11.2)

Abweichend von WO 4.11.1 (D 11.1) dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.

4.11.3 (D 11.3)

Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB und der Regionalverbände nicht teilnehmen.

Die für den Bereich des HTTV gültigen Regelungen sind im Abschnitt 7.4 der WO zu finden.

4.12 (D 12) Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO 1.11.3 (A 11.3)) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

4.13 (D 13) Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO 1.11.3 (A 11.3)) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

4.14 Auswahlspiele

4.14.1 Bezeichnung

4.14.1.1

Als „international“ dürfen nur Veranstaltungen mit ausländischer Beteiligung bezeichnet werden. In Deutschland lebende Ausländer und Staatenlose erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

4.14.1.2

Auswahlspiele gegen Mannschaften außerhalb des Verbandsgebietes bedürfen der Genehmigung des Ressortleiters Mannschaftssport, dem anschließend auch die einzelnen Spielergebnisse zu übermitteln sind.

4.14.1.3

Bei offiziellen Verbandsveranstaltungen erfolgt die Nominierung auf schriftlichem Wege über die Vereine der betreffenden Spieler. Bei einer eventuellen Absage eines nominierten Spielers ist der Verein verpflichtet, dies sofort der betreffenden Stelle mitzuteilen. Sind die Gründe der Absage unglaubwürdig, kann der Verband zukünftig von einer Aufstellung dieses Spielers Abstand nehmen.

4.14.2 Auswahlgrundsätze

Die Aufstellung der Auswahlmannschaften obliegt der Stelle, die für das betreffende Gebiet zuständig ist. Dabei ist neben der Spielstärke auch die sportliche Haltung und Einstellung der Spieler zu berücksichtigen.

4.14.3 Bereitschaft, Freigabe

Vereine können die Freigabe von Spielerinnen und Spielern nicht verweigern, außer wenn nachweisbar außerordentliche Hinderungsgründe vorliegen.

5 (E) Schüler / Jugendliche

5.1 (E 1) Vereinszugehörigkeit

Ein Schüler/ Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

5.2 (E 2) Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Schüler- und Jugendklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

5.3 (E 3) Allgemeine Freigabevorschriften

Für die Freigabe von Schülern/Jugendlichen zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO 1.11 (A 11)) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

5.3.1 (E 3.1)

Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;

5.3.2 (E 3.2)

Genehmigung durch die zuständige Instanz.

5.3.3 (E 3.3)

Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Freigabevoraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

Soweit in diesem Abschnitt nicht anders geregelt, behalten Schüler/Jugendliche mit der Freigabe die Startberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

Eine Freigabe kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

5.4 (E 4) Regelung für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften

Die Anträge auf Freigabe von Schülern/Jugendlichen für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften in einer Herren- oder Damenmannschaft sind unter Einhaltung des vom Mitgliedsverband vorgeschriebenen Instanzenweges an den Verbandsjugendwart zu richten, der alleine berechtigt ist, die Freigabe zu erteilen, zu verweigern oder andere Instanzen mit dieser Entscheidung zu beauftragen.

5.4.1 (E 4.1)

Wird einem Schüler/Jugendlichen eine Freigabe als Stammspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft erteilt, so verliert er für die Zeit der Freigabe das Recht auf Teilnahme an Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften der Schüler-/Jugendmannschaften seines Vereins.

5.4.2 (E 4.2)

Die Regional- und Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft und den Start von Schüler- und Jugendmannschaften (deren Spieler keine Freigabe nach WO 5.4.1 (E 4.1) haben) in einer Herren- oder Damenspielklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

5.5 (E 5) Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere

Die Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere in der Herren- bzw. Damenklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

5.6 (E 6) Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele

Mit der Freigabe nach 5.4.1 (E 4.1) der WO erhalten Schüler/Jugendliche automatisch zugleich die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen.

Für Schüler/Jugendliche ohne Freigabe nach 5.4.1 (E 4.1) der WO regeln die Mitgliedsverbände die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen in eigener Zuständigkeit.

In beiden Fällen richtet sich die Einstufung in Leistungsklassen nach den Richtlinien desjenigen Mitgliedsverbandes, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet.

5.7 (E 7) Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse berufen werden.

5.8 Zusatzbestimmungen für den Bereich des HTTV

Maßgebend ist die Jugendordnung des HTTV in Übereinstimmung mit der WO des HTTV.

6 (F) Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen

6.1 (F 1) Geltungsbereich / Allgemeines

6.1.1 (F 1.1)

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

6.1.2 (F 1.2)

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

6.1.3 (F 1.3)

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

6.2 (F 2) Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

6.2.1 (F 2.1) Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Nachwuchsspielbetrieb nicht erlaubt.

6.2.2 (F 2.2) Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

6.2.3 (F 2.3) Rückseite Hemd**6.2.3.1 (F 2.3.1) Allgemeines**

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig angebracht ist; oder
 - des Namens des Vereins; oder
 - des Namens des Verbandes; und/oder
 - des Namens des Spielers
- freigegeben.

6.2.3.2 (F 2.3.2) Sonderregelungen in den Bundesligen

Im Spielbetrieb der BL gelten die unter WO 6.2.3.1 (F 2.3.1) aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

6.2.3.3 (F 2.3.3) Unterhalb der Bundesligen

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist. Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

6.2.4 (F 2.4) Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

6.2.5 (F 2.5) Herstellerzeichen

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

6.2.6 (F 2.6) Wappen

Außer der nach WO 6.2.1 – 6.2.4 (F 2.1 – F 2.4) erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

6.2.7 (F 2.7) Farbgebung

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

6.2.8 (F 2.8) Trainingsanzüge

Die Beschränkungen nach WO 6.2.1 – 6.2.7 (F 2.1 – F 2.7) gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

6.2.9 (F 2.9) Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT-Regeln B 2.5.12 entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

6.2.10 (F 2.10) Definitionen**6.2.10.1 (F 2.10.1)**

Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

6.2.10.2 (F 2.10.2)

Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.

6.2.10.3 (F 2.10.3)

Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

6.2.10.4 (F 2.10.4)

Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

6.2.10.5 (F 2.10.5)

Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

6.2.11 (F 2.11) Genehmigung

6.2.11.1 (F 2.11.1)

Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über den Antrag eines Bundesliga-Vereins auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

6.2.11.2 (F 2.11.2) Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

6.2.11.3

Das Genehmigungsverfahren bzw. die Vorlagepflicht gemäß Ziffer 6.2.11.2 findet für den Bereich des HTTV (und des SWTTV) keine Anwendung.

6.3 (F 3) Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

6.3.1 (F 3.1) Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet;

6.3.2 (F 3.2) Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO 1.6.3 (A 6.3) (Satz 1) beliebig;

6.3.3 (F 3.3) Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO 1.6.4.);

6.3.4 (F 3.4) Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet;

6.3.5 (F 3.5) Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen;

6.3.6 (F 3.6) Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen;

6.3.7 (F 3.7) Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen;

6.3.8 (F 3.8) Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselementes ist eine Werbung zugelassen. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist. Die Werbung auf der Innenseite der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch gelb sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandung darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

6.3.9 (F 3.9) Boden

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten WO 6.3.6 und 6.3.7 (F 3.6 und F 3.7) genannte Grundsatz (siehe auch WO 1.6.4 (A 6.4)). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Farbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche;

6.3.10 (F 3.10) Namensschilder

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten WO 6.3.6 und 6.3.7 (F 3.6 und F 3.7) genannten Grundsatzes beliebig;

6.3.11 (F 3.11) Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO 1.6.3 (A 6.3) beliebig.

6.3.12 (F 3.12) Umfeld der Spielbox

6.3.12.1 (F 3.12.1)

Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

6.3.12.2 (F 3.12.2)

Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu WO 6.3.4 (F 3.4), für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu WO 6.3.5 (F 3.5), für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu WO 6.3.8 (F 3.8) entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (WO 6.3.12.1 (F 3.12.1)) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

6.3.12.3 (F 3.12.3)

Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

6.3.13 (F 3.13) Definitionen

6.3.13.1 (F 3.13.1)

Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten WO 6.2.10.1 und 6.2.10.2 (F 2.10.1 und F 2.10.2).

6.3.13.2 (F 3.13.2)

Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

6.3.13.3 (F 3.13.3)

Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

7 Anhang zur Wettspielordnung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur im Bereich des HTTV.

7.1 Spielberechtigung von Vereinen

7.1.1

Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins oder einer Tischtennisabteilung ist die Mitgliedschaft des Vereins oder Hauptvereins im HTTV (Satzung des HTTV).

7.1.2

Vereine und Abteilungen von Hauptvereinen, die gegen die Satzung, ihre Anlagen, gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung oder gegen die der Satzung angegliederten Ordnungen verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen die Spielberechtigung abgesprochen werden. Hierzu ist der Verbandsvorstand des HTTV ermächtigt. Die Entziehung muss im amtlichen Organ des HTTV bekannt gegeben werden.

7.1.3

Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen, denen die Spielberechtigung abgesprochen wurde, sowie gegen Vereine und Spielgemeinschaften, deren Spieler dem HTTV oder über einen Landesverband dem DTTB oder der ITTF nicht angeschlossen sind, ist verboten. Ausnahmen genehmigt nur der Ressortleiter Mannschaftssport in Abstimmung mit dem DTTB.

7.2 Spielklassen

7.2.1

Zur Teilnahme an Mannschaftswettbewerben müssen die Vereine der Geschäftsstelle eine erreichbare, offizielle E-Mail-Adresse des Vereins bekannt geben.

An diese offizielle E-Mail-Adresse werden seitens der Geschäftsstelle die Zugangsdaten zum Mitgliederbereich des HTTV-Internetauftritts / click-TT gesandt.

Bei Zusendung von Zugangsdaten (auf schriftlichen Antrag des Vereins oder bei Änderung der offiziellen E-Mail-Adresse) muss der Verein sicherstellen, dass die Nutzung von Daten mittels der dem Verein übermittelten Passwörter jederzeit den Vorgaben des Datenschutzes (Abschnitt 18 der Satzung und Datenschutzordnung des HTTV) entspricht.

7.2.2 Spielklasseneinteilung

Für Mannschaftsmeisterschaften der hessischen Vereine bestehen für Damen und Herren folgende Spielklassen:

Herren	Damen	Verwaltung
Deutsche Tischtennis-Liga	1. Bundesliga	DTTB
2. Bundesliga	2. Bundesliga	DTTB
Regionalliga	Regionalliga	SWTTV
Oberliga	Oberliga	SWTTV
Hessenliga	Hessenliga	HTTV-Spielausschuss
Verbandsliga	Verbandsliga	HTTV-Spielausschuss
Bezirks-Oberliga	Bezirks-Oberliga	Bezirk
Bezirksliga	Bezirksliga	Bezirk
Bezirksklasse	Bezirksklasse	Bezirk
Kreisliga	Kreisliga	Kreis
1. Kreisklasse	1. Kreisklasse	Kreis
2. Kreisklasse	2. Kreisklasse	Kreis
3. Kreisklasse	3. Kreisklasse	Kreis

7.2.2

Die Spielklassen im Seniorenbereich werden durch den Seniorenausschuss des HTTV festgelegt.

7.2.3

Die Spielklassen im Nachwuchsbereich ergeben sich aus der Jugendordnung.

7.2.4

Für die Spielklassen auf Bundesebene gelten die einschlägigen Bestimmungen des DTTB. Für die Spielklassen auf Regionalebene gelten außerdem die Bestimmungen des SWTTV.

7.2.5 Verbandsebene**7.2.5.1 Hessenliga**

Die Hessenliga der Damen und Herren spielt in zwei Gruppen mit je 10 Mannschaften. Die Gruppe Nord wird gebildet aus den Bezirken Nord und Mitte, die Gruppe Süd aus den Bezirken West und Süd. Die Klasseneinteilung erfolgt durch den Spielausschuss gem. 16.22 der Satzung des HTTV.

7.2.5.2 Verbandsliga

Die Verbandsliga der Damen und Herren spielt in vier Gruppen mit je 10 Mannschaften. Die Gruppen Nord, Mitte, West und Süd sind geographisch mit den gleichnamigen Bezirken identisch. Die Klasseneinteilung erfolgt durch den Spielausschuss gem. 16.22 der Satzung des HTTV.

7.2.6 Bezirksebene (Sollvorschrift)**7.2.6.1 Bezirksoberliga**

Jeder Bezirk unterhält eine Bezirksoberliga der Damen und zwei Bezirksoberligen der Herren mit je 10-12 Mannschaften. Die Einteilung der Mannschaften in diesen Klassen erfolgt durch den Bezirkssportausschuss.

7.2.6.2 Bezirksliga

Jeder Bezirk unterhält zwei Bezirksligen der Damen und 4 Bezirksligen der Herren mit je 10-12 Mannschaften. Die Einteilung der Mannschaften in diesen Klassen erfolgt durch den Bezirkssportausschuss.

7.2.6.3 Bezirksklassen

Jeder Bezirk unterhält vier Bezirksklassen der Damen und acht Bezirksklassen der Herren mit je 10-12 Mannschaften. Die Einteilung der Mannschaften in diesen Klassen erfolgt durch den Bezirkssportausschuss.

7.2.7 Kreisebene (Sollvorschrift)

Der Kreis spielt bei den Damen und Herren in folgenden Klassen:

Kreisliga bis zu zwei Gruppen mit je 10-12 Mannschaften

1. Kreisklassen bis zu vier Gruppen mit je 10-12 Mannschaften

2. Kreisklassen bis zu acht Gruppen mit je 10-12 Mannschaften

3. Kreisklassen bis zu acht Gruppen mit je 10-12 Mannschaften.

Die Festlegung der Anzahl der Gruppen und Anzahl der Mannschaften pro Gruppe wird auf dem Kreistag beschlossen. Die Einteilung der Mannschaften in Gruppen sollte soweit als möglich nach geographischen Gesichtspunkten erfolgen (mit dem Ziel einer Fahrtkostenminimierung) und wird vom Kreisvorstand vorbereitet und auf dem Kreistag zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

7.3 Rahmenterminplan

Der jährlich erscheinende "Rahmenterminplan des Hessischen Tischtennis-Verbandes" ist von allen Vereinen/Mannschaften, Verwaltungsorganen und deren Mitarbeitern einzuhalten. Spielverbote sind zu beachten.

Meisterschaftsspiele werden für alle Mannschaften einer Spielklasse grundsätzlich am ersten, spätestens jedoch am zweiten Spieltag und am letzten Spieltag einer Halbbrunde angesetzt. Unberührt davon bleiben Verlegungen gemäß WO 7.10.4.

7.3.1 Spielverbote

– Werden Nationale Deutsche Meisterschaften Damen/Herren im Verbandsgebiet durchgeführt, besteht Spielverbot für das gesamte Verbandsgebiet.

– Werden Südwestdeutsche- oder Hessische Meisterschaften Damen/Herren im Verbandsgebiet durchgeführt, besteht Spielverbot für Hessen- und Verbandsligen sowie den ausrichtenden Kreis.

– Der Vorstand des HTTV kann im Bedarfsfall weitere Spielverbote erlassen.

7.3.2

Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.11.3 (A 11.3) bzw. 1.11.4 (A 11.4) können außer für die im Terminplan des Spielausschusses ausgewiesenen Spieltage nur dann genehmigt bzw. vereinbart werden, wenn für den betreffenden Teilnehmerkreis keine weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß 1.11.2 (A 11.2) oder andere offizielle Veranstaltungen des Verbandes angesetzt sind.

7.4 Spielgemeinschaften für Damen**7.4.1**

Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen im Falle eines Spielerinnenmangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Sie können nur Notgemeinschaften auf Zeit sein. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spielerinnen Mitglied dieser Vereine.

7.4.2

Spielgemeinschaften zum Zweck einer Leistungssteigerung oder eines eventuellen Aufstieges in eine höhere Spielklasse werden nicht genehmigt.

7.4.3

Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass

– mehrere Vereine nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Spielerinnen verfügen;

– ein Verein, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, sich mit einem anderen Verein, der nicht genügend Spielerinnen hat, über die Bildung einer Spielgemeinschaft verständigt.

7.4.4

Im Rahmen von Damen-Spielgemeinschaften können Herren-, Jugend-, Schüler- und Senioren-Mannschaften für ihren Verein in der entsprechenden Klasse weiterspielen.

7.4.5

Vereine können nur auf Kreis- und Bezirksebene Damen-Spielgemeinschaften bilden.

7.4.6

Die Spielgemeinschaft wird der Spielklasse zugeordnet, in welcher der höherklassige der beteiligten Vereine spielt.

7.4.7 Genehmigungsverfahren

7.4.7.1

Spielgemeinschaften für Damen sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist mit eingehender Begründung bis zum 15.5. des jeweiligen Jahres für

- kreisgebundene Klassen beim zuständigen Kreissportwart
- bezirksgebundene Klassen beim zuständigen Bezirkssportwart einzureichen.

7.4.7.2

Der zuständige Kreis- bzw. Bezirkssportwart gibt zu dem Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme ab und legt diese bis spätestens 20.5. dem Ressortleiter Mannschaftssport vor. Anschließend entscheidet der Spielausschuss über diesen Antrag.

7.4.7.3

Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Spielgemeinschaft ist ein strenger Maßstab anzulegen. Voraussetzung einer Genehmigung ist ein nachweisbarer Spielermangel, der eine Fortsetzung des Spielbetriebs des Antrag stellenden Vereines auf andere Weise ausgeschlossen erscheinen lässt. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spielerinnen werden von der HTTV-Geschäftsstelle überprüft.

7.4.7.4

Die Genehmigung gilt höchstens für die Dauer von drei Spieljahren. Soll die Spielgemeinschaft fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.

7.4.7.5

Gegen die Entscheidung des Ressortleiters Mannschaftssport kann binnen einer Woche Beschwerde beim Verbandssportgericht eingelegt werden.

7.4.8 Spielberechtigung und Spielbetrieb

7.4.8.1

Die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft beginnt mit der Zustellung der Genehmigung.

7.4.8.2

Die verwaltungsmäßige Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft (der federführende Verein) ist von den beteiligten Vereinen festzulegen und im Antragsverfahren gegenüber den in WO 7.4.7.2 genannten Stellen zu dokumentieren.

7.4.9 Auf- und Abstieg:

Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse bzw. -gruppe kann nur die Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden.

7.4.10

Bei Auflösung / Streichung einer Spielgemeinschaft während einer Spielrunde gelten die Bestimmungen von WO 7.11 entsprechend.

7.4.11

Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft, die bis spätestens 20.5. eines Jahres dem Ressortleiter Mannschaftssport mitzuteilen ist, entscheidet der Spielausschuss über die Einstufung der beteiligten Vereine.

7.4.12

Gegen die Einstufung des Ressortleiters Mannschaftssport kann binnen einer Woche Beschwerde beim Verbandssportgericht eingelegt werden.

7.5 Spielklassenübernahme

7.5.1 Spielklassenübernahme bei Zusammenschluss

Schließen sich Vereine zu einem neuen Verein zusammen, wird die seitherige Klassenzugehörigkeit beibehalten. Ein Zusammenschluss während der Verbandsrunde kann jedoch nicht erfolgen.

7.5.2 Spielklassenübernahme bei Spaltung

Bei Spaltung eines Vereins (Abteilung) entscheidet der Spielausschuss nach Stellungnahme der unteren Instanzen über die Klassenzugehörigkeit. Eine Spaltung ist kein geschlossener Übertritt.

Eine Spielklassenübernahme ist nur möglich, wenn alle Spieler einer Mannschaft, die zur Sollstärke beigetragen haben, den bisherigen Verein verlassen haben oder deren Spielberechtigung gelöscht wurde.

Wechseln nicht alle Spieler der in Frage kommenden Mannschaft in einen Verein, sondern in verschiedene, so kann nur ein Verein die Klasse übernehmen, wenn mehr als 50% der Spieler der betr. Mannschaft in diesen Verein gewechselt sind.

7.5.3 Genehmigungsverfahren

Anträge auf Spielklassenübernahme sind an den Spielausschuss zu richten und bis spätestens 20.5. eines Jahres über die Geschäftsstelle einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- die Mannschaftsaufstellungen der vorhergehenden Halbbrunde;
- die Zustimmung des bisherigen Vereins;
- die Zustimmung der betr. unteren Verwaltungsorgane.

7.6 Vereinsmeldung

Über die Vereinsmeldung melden die Vereine jährlich die Mannschaften, die am Meisterschafts- und ggf. Pokalspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen.

Die entsprechenden Daten sind im Internetportal des Verbandes (click-TT) über den Vereinszugang zu erfassen, hierbei ist auch eine Kontaktadresse für die Vereinsmeldung anzugeben.

7.6.1 Termin/Frist

Die Vereinsmeldung muss bis zu dem bekannt gegebenen Termin (10.06.) erfasst sein.

7.6.2 Neumeldung

7.6.2.1

Jeder Verein kann in der untersten Spielklasse einer Altersklasse beliebig viele Mannschaften neu melden.

7.6.2.2

Vereine, die an der Hessenliga Jugend teilgenommen und die lt. JO 3.1.5.12 notwendige Platzierung erreicht haben, erhalten für die kommende Saison ein zusätzliches Startrecht in der gewünschten Erwachsenenklasse.

7.6.2.3

Neu in den Verband eingetretene Vereine bzw. Mannschaften, die den Spielbetrieb aufnehmen, beginnen grundsätzlich in der untersten Spielklasse (Ausnahme siehe Spielklassenübernahme WO 7.5).

Diese Regelung betrifft nicht Vereine, die bereits Mitglied im HTTV waren und nur ihren Namen ändern, oder Abteilungen, die geschlossen aus einem Hauptverein austreten und einem anderen Verein beitreten oder einen selbständigen Verein gründen.

7.6.3 Klassenverbleib

Im Zuge der Vereinsmeldung bekommt der Verein das sportlich erreichte Startrecht angezeigt und kann dies bestätigen.

7.6.4 Spielklassenverzicht/Auflösung**7.6.4.1 Auflösung zum 20.05. eines Jahres**

Nach Ende der Meisterschaftsrunde kann ein Verein eine Mannschaft bis zum 20.05 auflösen. Diese Auflösung ist durch den Verein den zuständigen Verwaltungsorganen mitzuteilen. Nach diesem Termin ist während der Vereinsmeldung (WO 7.6) nur noch ein Klassenverzicht möglich.

7.6.4.2 Spielklassenverzicht

Über die Vereinsmeldung kann der Verein auf das sportlich erreichte Startrecht einer Mannschaft, die an der vorangegangenen Spielzeit teilgenommen hat, verzichten und zur folgenden Spielzeit in einer tieferen Klasse melden.

Die Mannschaft, die auf das sportlich erreichte Startrecht verzichtet, ist in der folgenden Spielzeit nicht aufstiegsberechtigt.

7.6.5 Pokalmeldung

Über die Vereinsmeldung erfolgt auch die An- bzw. Abmeldung für den Pokalwettbewerb (siehe WO 8 Pokalspielordnung).

Wird auf die Teilnahme an Pokalspielen seitens des Vereins freiwillig verzichtet, so muss dieser Verzicht pro Mannschaft erklärt werden. Dieser Verzicht gilt nur für eine Spielzeit. Wird kein Verzicht erklärt, besteht Teilnahmepflicht.

7.7 Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung basiert auf den sportlichen Ergebnissen und der vorgenommenen Vereinsmeldung.

Die nachfolgende Umsetzung der Vereinsmeldung ist in der Reihenfolge mit WO 7.7.1 beginnend durchzuführen. Die Klasseneinteilung ist im Internetportal click-TT zu folgenden Terminen frei zu schalten:

- Verbandsebene 12.06.
- Bezirksebene 17.06.
- Kreisebene 20.06.

7.7.1 Umsetzung der Vereinsmeldung**7.7.1.1**

Entsprechend der Ergebnisse der Meisterschaftsrunde steigen die als Aufsteiger gekennzeichneten Mannschaften, entsprechend der Vereinsmeldung, in die nächst höhere Spielklasse auf und die als Absteiger gekennzeichneten Mannschaften in die nächst tiefere Klasse ab.

Verzichtet eine als Aufsteiger gekennzeichnete Mannschaft auf den Aufstieg, ist die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Klasse bzw. Gruppe aufstiegsberechtigt, verzichtet auch diese Mannschaft (die Mannschaft ist in der folgenden Spielzeit nicht aufstiegsberechtigt), entscheidet das zuständige Verwaltungsorgan über das Aufstiegsrecht dieser Klasse / Gruppe.

7.7.1.2

Mannschaften, die einen Klassenverzicht vorgenommen haben, werden den entsprechenden Spielklassen bzw. Gruppen zugeordnet. Bei einer hierdurch entstandenen Überbesetzung einer Gruppe um mindestens drei Mannschaften über der Klassen-Sollstärke, entscheidet das zuständige Verwaltungsorgan über die Gruppenzuordnung dieser Mannschaften.

7.7.1.3

Eine sich nach Umsetzung der Vereinsmeldung gemäß WO 7.7.1.1 und WO 7.7.1.2 ergebende Unterbesetzung wird durch vermehrten Aufstieg ausgeglichen. Vorsorglich durchgeführte Aufstiegsspiele oder die Ergebnisse der Relegationsspiele sind zu berücksichtigen.

7.7.2 Auf-/Abstiegsregelung für folgende Spielzeit**7.7.2.1**

Entsprechend der Klassenstruktur erfolgt die Festlegung der Auf- und Abstiegsregelungen. Jeder Kreistag oder Bezirksrat kann, über Vorlage beim Ressortleiter Mannschaftssport, Auf- und Abstiegsregelungen auch eine Klasse übergreifend treffen. Entsprechende Anträge müssen bis zum 01.07. vorgelegt werden.

7.7.2.2

Durch die Umsetzung der Vereinsmeldung kann sich die Zahl der Mannschaften über den Sollstand (zehn bzw. zwölf) hinaus erhöhen. In diesem Fall erhöht sich am Ende der darauf folgenden Spielzeit die Zahl der Absteiger entsprechend. Maximal können jedoch nur vier Mannschaften je Klasse/Gruppe nach Beendigung einer Spielzeit absteigen.

7.7.2.3

Im Falle einer unterbesetzten Klasse vermindert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Bei einer Unterbesetzung von mindestens drei Mannschaften unter dem Soll kann mit Genehmigung des Spelausschusses auf den Abstieg verzichtet werden, ansonsten steigt die letztplatzierte Mannschaft ab.

7.7.2.4

Die Auf- und Abstiegsregelungen jeder Ebene sind vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaften im amtlichen Organ des HTTV zu veröffentlichen, dabei sind auch die nicht aufstiegsberechtigten Mannschaften zu kennzeichnen.

7.8 Terminmeldung

Über die Terminmeldung melden die Vereine jährlich für alle Mannschaften, die an den Mannschaftsmeisterschaften der folgenden Spielzeit teilnehmen, die Wunschheimspieltage. Die entsprechenden Daten sind im Internetportal click-TT über den Vereinszugang für jede Mannschaft zu erfassen.

7.8.1 Heimspielwünsche

Die Terminmeldung muss bis zu dem bekannt gegebenen Termin (10.06) erfasst sein. Für jede Mannschaft sind dabei folgende Daten zu erfassen:

- Heimspieltag und Uhrzeit
- Ausweichspieltag und Uhrzeit
- Spielort
- Ballfarbe
- Sperrbereiche / Heimspielsperrbereich (Wünsche)

Diese Daten dienen als Grundlage für die Ansetzung der Spieltermine durch den Klassenleiter. Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung besteht nicht.

7.9 Mannschaftsmeldung

Sämtliche Spieler eines Vereins, die die Spielberechtigung für diesen Verein haben und im Laufe einer Meisterschaftsrunde in einer Mannschaft eingesetzt werden sollen, sind der Spielstärke nach in der Vereins-Mannschaftsmeldung aufzustellen. Als Grundlage dienen die in der vorhergehenden Halbrunde erzielten Leistungszahlen. Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Spieler gemeldet werden.

Nur die in der Vereins-Mannschaftsmeldung genannten Spieler sind in der Meisterschaftsrunde startberechtigt. Bezüglich der Jugendersatzspieler (JES) ist 3.2.2.1 der Jugendordnung zu beachten.

Spieler, die eine Spielberechtigung für den Verein besitzen, können nur zu Beginn einer Halbrunde in eine Mannschaft gemeldet werden.

Die Aufstellung und die Eingabe des Mannschaftsführers ist innerhalb des bekannt gegebenen Zeitraumes (01.07.) im Internetportal click-TT einzutragen.

7.9.1

Für jede Mannschaft ist eine Kontaktperson (Mannschaftsführer) zu melden.

7.9.2 Stammspieler

Die in der Mannschaftsaufstellung gemeldeten Spieler sind Stammspieler.

Ein Spieler, der in der vorhergehenden Halbrunde nicht in mindestens vier Spielberichten aufgeführt wurde, trägt mit Ausnahme der untersten Mannschaft in keiner Mannschaft zur Sollstärke bei. Es sind jedoch Härtefälle (z.B. längere Krankheit, Verletzung, Operationen, Schwangerschaft, nicht vorhersehbare längere berufliche Abwesenheit) zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise sind zeitgleich mit der Mannschaftsmeldung dem zuständigen Klassenleiter vorzulegen und im Bemerkungsfeld im Internetportal click-TT einzutragen.

7.9.2.1

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.

Die Sollstärke ist durch das Spielsystem gemäß WO 4.10 der gemeldeten Spielklasse definiert.

7.9.2.2

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß Definition in WO 2.9.3 sind, muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.

7.9.3

Mit Ausnahme von Spielerab- bzw. -zugängen kann die Mannschaftsmeldung nur bei Verschiebung des Kräfteverhältnisses zu Beginn einer Halbrunde geändert werden.

Spieler mit einer Spielberechtigung für den Verein können jederzeit in Abhängigkeit von der Spielstärke in eine Mannschaft des Vereins als zusätzlicher Spieler nachgemeldet werden.

7.9.3.1

Bei begründeten Spielerausfällen während der Meisterschaftsrunde kann für die betroffenen Mannschaften eine Änderung der Mannschaftsmeldung erfolgen. Dabei darf sich die Reihenfolge der gemeldeten Spieler nicht ändern. Dieses Aufrücken gilt bis zum Ende der betreffenden Halbrunde.

7.9.3.2

Bei allen eintretenden Änderungen ist innerhalb von sieben Tagen der zuständige Klassenleiter zu informieren. Z.B.:

– Abmeldung aus dem Verein

– Ableben

– Neuzugang / Nachmeldung gemäß WO 7.9.3.

Der Klassenleiter als zuständiges Verwaltungsorgan nimmt die entsprechenden Änderungen vor. Die Änderungen können jedoch erst dann wirksam werden, wenn die genehmigte Vereins-Mannschaftsmeldung den Vereinen wieder vorliegt.

Bis zur Genehmigung ist gemäß WO 7.14 Ersatzstellung zu verfahren.

7.9.4

Mannschaftsübergreifende Umstellungen zur Rückrunde durch den Verein sind im Bemerkungsfeld zu begründen.

7.9.5 Einschränkung Mannschaftsmeldung Rückrunde

7.9.5.1 Gestrichene Mannschaft

Spieler einer gestrichenen Mannschaft können nur als zusätzliche Spieler in höheren Mannschaften gemeldet werden, eine Mannschaftsmeldung für eine gestrichene Mannschaft ist nicht notwendig.

7.9.5.2 Aufgelöste unterste Mannschaft

Spieler können nur in höheren Mannschaften gemeldet werden, für eine aufgelöste unterste Mannschaft ist die Mannschaftsmeldung zur Aufrechterhaltung des Startrechtes in der kommenden Spielzeit abzugeben.

7.9.5.3 Aufgelöste Mannschaft während der Vorrunde

Spieler einer aufgelösten Mannschaft können unter Beachtung der Spielstärke in anderen Mannschaften (auch in unteren) als zusätzliche Spieler gemeldet werden. Eine Mannschaftsmeldung für eine aufgelöste Mannschaft ist nicht notwendig.

7.10 Mannschaftsmeisterschaften; Durchführung

Für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften sind die jeweiligen Klassenleiter zuständig.

7.10.1 Klassenleiter

Zuständigkeit der Klassenleiter:

- Genehmigung der Mannschaftsmeldung
- Aufstellung und Änderung der Terminlisten
- Überprüfung der Spielberichte
- Zuständige Instanz für Proteste, die den Mannschaftsspielbetrieb betreffen.

Während der Meisterschaftsrunde regelt der Klassenleiter als Verwaltungsorgan durch Anordnung Spielverlegungen, Spielneuansetzungen usw. und ahndet Ordnungswidrigkeiten gemäß Strafordnung. Er kann in dieser Funktion Partei werden, wenn eine von ihm getroffene Anordnung oder eine von ihm verhängte Ordnungsstrafe zu einer Rechtsangelegenheit vor einem Rechtsorgan führt.

7.10.2 Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldung

7.10.2.1 Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung der durch den Klassenleiter zu genehmigenden Mannschaft ist auf Einhaltung der Spielstärken-Reihenfolge zu prüfen, gegebenenfalls umzustellen und zu genehmigen. Sind alle Mannschaften genehmigt, wird durch den Klassenleiter, der die letzte Mannschaft genehmigt, die gesamte Mannschaftsmeldung bestätigt. Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung für die Vorrunde erfolgt bis zum 30.07 und für die Rückrunde bis zum 29.12. eines Jahres.

Liegt für die Rückrunde ein Antrag des Vereins auf Einstufung eines Spielers in die nächst tiefere Mannschaft vor, ist vom Klassenleiter die Spielstärke zu prüfen und kann genehmigt oder abgelehnt werden.

7.10.2.2 Sperrvermerk

Werden Spieler, die aufgrund ihrer Spielstärke eindeutig in eine höhere Mannschaft gehören, in einer unteren Mannschaft als Stammspieler gemeldet, werden diese Spieler mit einem Sperrvermerk versehen und in eine entsprechende Turnierklasse eingestuft. Diese Spieler dürfen nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften und auch nicht bei Pokalspielen eingesetzt werden. In der Rückrunde dürfen diese Spieler in keiner anderen Mannschaft gemeldet werden. Der Sperrvermerk gilt für die gesamte Spielzeit (Vor- und Rückrunde) und darf vom Klassenleiter nur zu Beginn der Vorrunde gesetzt werden.

Sperrvermerke der übergeordneten Verbände werden vom Ressortleiter Mannschaftsport eingetragen.

Unabhängig von der Mannschaftssollstärke ist eine Mannschaft mit mehr als einem Spieler mit Sperrvermerk nicht aufstiegsberechtigt.

7.10.2.3

Spieler mit Sperrvermerk dürfen bei Individualwettbewerben nur in der eingetragenen Turnierklasse starten, ist keine Zuordnung eingetragen, nur in der A-Klasse.

7.10.3 Terminplanerstellung

Grundlage für die Terminplanerstellung sind die Daten der Terminmeldung und der für die Spielerebene gültige Rahmenterminplan.

Mit diesen Daten erzeugt der Klassenleiter einen Spielplan.

Der Spielbeginn ist grundsätzlich samstags zwischen 15:30 Uhr und 19:30 Uhr bzw. sonntags zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr anzusetzen. Kreise und Bezirke können auf Beschluss ihres Kreistages bzw. Bezirksrates hiervon abweichende, verbindliche Regelungen einführen.

7.10.3.1 Terminplanbesprechung

Klassenleiter auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene können auf Basis eines Spielplanentwurfes Terminplanbesprechungen mit Vereinsvertretern (Mannschaftsführern) durchführen. Die Ergebnisse dieser Besprechung sind endgültig und durch das zuständige Organ auf Einhaltung der Wettspielordnung zu überprüfen.

7.10.3.2 Endgültigen Spielplan frei schalten

Der endgültige Terminplan ist spätestens drei Wochen vor dem ersten Meisterschaftsspiel frei zu schalten. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Einspruchsfrist.

7.10.4 Spielverlegung**7.10.4.1**

Spielverlegungen (Nachverlegungen) sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können nur bei Abstellung von Spielern an den DTTB, SWTTV oder HTTV sowie bei Wahrnehmung von wichtigen Verbandsaufgaben durch Spieler, die gleichzeitig eine Funktion in einem der vorgenannten Verbände ausüben, genehmigt werden.

Zu wichtigen Verbandsaufgaben gehören auch Schiedsrichtereinsätze bei DTTB-, SWTTV- und HTTV-Veranstaltungen, sofern bei dieser mindestens 10 Schiedsrichter (ohne OSR und evtl. SRE) zum Einsatz kommen sollen.

In diesen Fällen können die Fristen der Absätze WO 7.10.4.4 und WO 7.10.4.5 gekürzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Gegner von einer evtl. Absetzung rechtzeitig informiert wird. Eigenmächtig verlegte Spiele, außer den unter WO 7.10.4.7 genannten, werden für den Heimverein als verloren gewertet.

7.10.4.2

Bei Hallenschwierigkeiten hat der betreffende Verein zu versuchen, ein Ausweichlokal zu finden. Gegebenenfalls ist das Spiel beim Gegner auszutragen und das Heimrecht zu tauschen. Erst wenn vorgenannte Möglichkeiten erschöpft sind, kann eine Spielverlegung beantragt werden.

7.10.4.3

Krankheit (mit Ausnahmen von Epidemien) sowie berufliche Verhinderung sind kein Verlegungsgrund.

7.10.4.4

Anträge auf Spielverlegung sind spätestens 14 Tage vor dem Spiel beim Klassenleiter schriftlich einzureichen und zu begründen.

7.10.4.5

Terminänderungen der Klassenleiter sind mindestens 10 Tage vor dem Termin vorzunehmen.

7.10.4.6

Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den beteiligten Mannschaften und gleichzeitiger Verständigung des Klassenleiters kann ein Spiel innerhalb der entsprechenden Spielwoche verlegt werden.

7.11 Streichung/Auflösung**7.11.1 Streichung**

Tritt eine Mannschaft innerhalb der Meisterschaftsrunde dreimal nicht an, so wird sie gestrichen. Alle von dieser Mannschaft erzielten Mannschaftsergebnisse werden in der Tabelle nicht gewertet. Die ausgetragenen Spiele (Einzel und Doppel) werden in der Auswertung der betr. Halbserie berücksichtigt.

7.11.2 Auflösung

Die Auflösung einer Mannschaft liegt vor, wenn sie in der Zeit vom 11.06. vor einer Spielzeit bis zum Ende der darauf folgenden Meisterschaftsrunde vom Spielbetrieb abgemeldet wird.

Alle von einer aufgelösten Mannschaft erzielten Mannschaftsergebnisse werden in der Tabelle nicht gewertet. Die ausgetragenen Spiele (Einzel und Doppel) werden in der Auswertung der betr. Halbserie berücksichtigt.

Wird die unterste Mannschaft eines Vereins aufgelöst, gilt dies als Klassenverzicht, diese Mannschaft ist erster Absteiger und im folgenden Spieljahr nicht aufstiegsberechtigt.

7.11.3

Eine Auflösung / Streichung an den letzten beiden Spieltagen der Rückrunde ist nicht zulässig. Nicht ausgetragene Spiele werden als nicht angetreten bewertet und entsprechend bestraft. Die Mannschaft, die dadurch zum dritten Mal nicht antritt, erhält zusätzlich die entsprechende Ordnungsstrafe und verliert nach der Meisterschaftsrunde das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit und kann nur als neue Mannschaft in der untersten Klasse gemeldet werden.

7.11.4

Eine Mannschaft, die gestrichen oder aufgelöst worden ist, belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Klasse/Gruppe und verliert nach Meisterschaftsrunde das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit. Die Mannschaft kann nur als neue Mannschaft in der untersten Klasse gemeldet werden.

Bei Streichung / Auflösung ist eine Ordnungsstrafe auszusprechen. Darüber hinaus hat der Verein für alle bis zum Zeitpunkt der Streichung / Auflösung ausgetragenen Spiele die entstandenen Auslagen (Fahrtkosten von Spielort zu Spielort, Hallenmiete) innerhalb von 14 Tagen (nach Antragstellung beim zuständigen Klassenleiter) zu ersetzen.

7.11.5

Spieler von gestrichenen oder aufgelösten Mannschaften können während der laufenden Mannschaftsmeisterschaft (Halbrunde) nur in höheren Mannschaften des Vereins eingesetzt werden. Für die Mannschaftsmeldung der Rückrunde bei Klassenverzicht, Streichung oder Auflösung während der Vorrunde siehe WO 7.9.5.

7.12 Spielbetrieb**7.12.1 Spieltag, Spielbereitschaft**

Der Spieltermin geht aus der Ansetzung im Internetportal click-TT hervor. Das Antreten zum Meisterschaftsspiel ist oberstes Gesetz. Spielabsagen oder Spielverzicht sind unzulässig. Verstöße hiergegen müssen von den Klassenleitern entsprechend den Bestimmungen geahndet werden.

7.12.2 Spielbeginn

Das Spiel hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit zu beginnen. Die Mannschaften sind zu einer Wartezeit von maximal 30 Minuten verpflichtet, sofern keine Benachrichtigung durch den Gegner erfolgt.

Bei Verspätung einer Mannschaft gemäß WO 7.12.3 ist das Spiel noch durchzuführen, wenn nicht zwingende Umstände entgegenstehen. Die Verspätung ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

7.12.3

Kann eine Mannschaft infolge höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig antreten, so hat sie zu versuchen, den Gegner telefonisch zu verständigen, wenn vom Klassenleiter eine entsprechende Telefonnummer bekannt gegeben wurde.

Die Entscheidung über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels trifft der Klassenleiter unter Beachtung von WO 7.12.4 und WO 7.12.5 in 1. Instanz.

7.12.4

Als höhere Gewalt gelten in jedem Falle Verspätungen bzw. Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel (entsprechende amtliche Bescheinigungen sind umgehend, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen dem Klassenleiter vorzulegen).

7.12.5

Das Benutzen von Privatfahrzeugen ist erlaubt, doch ist bei Nebel, Glatteis oder dgl. die Fahrt entsprechend rechtzeitig anzutreten. Bei Unfällen, unvorhergesehenen Umleitungen oder Verkehrsstauungen, bei Pannen oder bei anderen nicht vorhersehbaren witterungsbedingten Fahrerschwernissen sind polizeiliche Bescheinigungen innerhalb von sieben Tagen dem Klassenleiter vorzulegen oder Zeugen zu benennen.

7.12.6 Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele können nur bei nachgewiesenen Fehlern von Verwaltungs-/Rechtsorganen oder höherer Gewalt angesetzt werden und müssen während der betr. Halbrunde, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der betr. Halbrunde ausgetragen werden.

7.13 Aufgaben Mannschaftsführer**7.13.1**

Jede Mannschaft hat vor dem Spiel einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Er muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

7.13.2

In Meisterschaftsspielen ohne Oberschiedsrichter sind beide Mannschaftsführer für den ordnungsgemäßen Ablauf der Begegnung verantwortlich.

7.13.3

In einem Mannschaftswettbewerb kann nur der Mannschaftsführer Protest erheben.

7.13.4

Keine Vereinbarung zwischen den Mannschaftsführern in einem Mannschaftswettbewerb kann eine Tatsachenentscheidung ändern.

7.13.5 Kontrolle der Mannschaftsmeldung

Die vom Klassenleiter genehmigte Mannschaftsmeldung ist vor Spielbeginn durch die Mannschaftsführer zu prüfen. Bei fehlender Mannschaftsmeldung ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen. Für die fehlende Mannschaftsmeldung wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe nach StO 2.3.4 belegt.

Nach Aufforderung durch den OSR oder Mannschaftsführer ist der Spieler verpflichtet, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren. Für Nachwuchsspieler, die noch keinen amtlichen Ausweis erhalten können, ist der Schülerschein ausreichend.

7.13.6

Der Heimverein ist für die Durchführung des Meisterschaftsspiels verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass

- das Spiellokal 30 Minuten vor der festgesetzten Spielzeit geöffnet ist und sich spätestens 15 Minuten vor der festgesetzten Spielzeit in spielbereitem Zustand befindet;
- für beide Spielboxen bezüglich Tischen und Netzen WO 1.6.2 beachtet wird;
- in allen Spielklassen Zählgeräte zu verwenden sind;
- die für das Spiel benötigten, von der ITTF zugelassenen Bälle vorhanden sind;
- das Spiellokal der WO 1.13.5 entspricht oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt;
- das Ausrutschen der Spieler auf zu glatten Böden durch Abstumpfmitteln verhindert wird;
- die amtlichen Spielberichtsformulare vorhanden sind.

Einwendungen wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften sind vor Spielbeginn auf dem Spielbericht zu vermerken und vom Gastverein zu unterzeichnen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spiels aufgetreten sind. 5.1.6 der Strafordnung ist zu beachten.

7.14 Ersatzspieler**7.14.1**

Als Ersatzspieler können nur Spieler aus unteren Mannschaften eingesetzt werden; bei Mannschaftswettbewerben ist die Reihenfolge des für diese Halbrunde genehmigten Mannschaftsmeldung zu beachten.

Dies gilt auch, wenn zwei oder mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Klasse bzw. Gruppe spielen.

7.14.2

Jeder Spieler darf in einer Halbrunde maximal drei Einsätze als Ersatzspieler in höheren Mannschaften bestreiten.

Pokaleinsätze in höheren Mannschaften zählen nicht als Ersatzstellung für die Meisterschaftsrunde.

7.15 Spielablauf

Die Mannschaften stellen sich vor dem Spiel zur Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellung auf.

7.15.1

Der Heimverein ist für das Aufrufen der einzelnen Spielpaarungen zuständig. Ist ein Spieler 2 Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so wird dieses eine Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Punktspieles fortgefahren.

7.15.2

Die Entscheidung darüber, ob ein Spieler einen nicht den Bestimmungen entsprechenden Schläger verwendet, obliegt der spielleitenden Stelle (Klassenleiter). Unter der Voraussetzung, dass ein Schläger vor Beginn des einzelnen Spieles beanstandet wurde, dürfen die strittigen Spiele nicht für das Gesamtergebnis des Mannschaftsspiels herangezogen werden. Es ist solange weiterzuspielen, bis der Siegpunkt auch ohne die vorgenannten Spiele erreicht worden ist bzw. alle möglichen Spiele ausgetragen wurden.

7.15.3

Während eines Mannschaftswettbewerbes kann jede beliebige Person den Spielern nach Beendigung eines Satzes bzw. beim Time out während des Satzes Ratschläge erteilen, und zwar so lange, wie nicht die Fortsetzung des Spieles dadurch regelwidrig aufgehalten wird.

7.15.4

Andere Versuche, das Spiel zu beeinflussen oder den Spieler zu beraten, nachdem das Spiel begonnen hat, sind verboten.

7.15.5 Mindeststärke einer Mannschaft

Eine Mannschaft kann ein Punkt- oder Pokalspiel in folgender Mindeststärke beginnen:

- 4 Spieler bei 6er-Mannschaften
- 3 Spieler bei 4er-Mannschaften
- 2 Spieler bei 3er-Mannschaften
- 2 Spieler bei 2er-Mannschaften

Das unvollständige Antreten einer Mannschaft muss, mit Ausnahme der untersten, mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

7.15.6 Spielereinsatz

Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft können später eintreffende Spieler nur insoweit eingesetzt werden, wenn es die Abwicklung des Punktspieles zulässt (siehe WO 4.2.2).

7.15.6.1

Verspätet eintreffende Spieler können an einem Meisterschaftsspiel teilnehmen, soweit es die vorgeschriebene Spielreihenfolge und die Vorschrift zum Aufrücken zulässt.

Der Einsatz ist dann regelgerecht, wenn der Spieler bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt (siehe 7.17.2.1) und dieses auch in die Wertung eingeht.

7.15.6.2

Ein in einem Meisterschaftsspiel mitwirkender Spieler darf - solange dieses Spiel andauert und nicht nach Ziffer 4.2.6 der WO offiziell beendet ist - nicht in einer anderen Mannschaft des Vereins mitwirken. Ein Spieler, der zur gleichen Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt wird, ist für beide Mannschaften nicht spielberechtigt.

7.16 Spielbericht**7.16.1**

Bei jedem Punkt- oder Pokalspiel ist vom Heimverein ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung anzufertigen, dabei ist das offizielle HTTV-Spielberichtsformular zu verwenden. Beginn und Ende eines Meisterschaftsspiel sind auf dem Spielbericht einzutragen. Weiterhin ist die laufende Nummer der Spieler lt. genehmigter Mannschaftsmeldung zu vermerken. 2.2.1.1 der Strafordnung ist zu beachten. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern nach Ende des Spiels zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie zugleich die vollständige inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen. Je einen Durchschlag erhält sofort nach dem Spiel der Mannschaftsführer des Gastvereins und der Mannschaftsführer des Heimvereins. Das Original ist vom Heimverein bis zum 30.6. nach Ende der folgenden Spielzeit aufzubewahren und dem Klassenleiter nach Aufforderung innerhalb von 3 Tagen zuzusenden.

7.16.2

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Mannschaftsergebnis

- bei Spielen von Montag - Freitag innerhalb von 24 Stunden nach Spielende,
- bei Spielen am Samstag spätestens bis Sonntag, 12:00 Uhr,
- bei Spielen am Sonntag innerhalb von sieben Stunden nach Spielbeginn

und den Spielbericht des Spieltages bis Montag, 12:00 Uhr in das Internetportal (click-TT) einzugeben, Der vom Heimverein im Internetportal (click-TT) erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, diese ist innerhalb von 7 Tagen beim Klassenleiter einzureichen

7.17 Wertung**7.17.1**

Für den Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte; für die Niederlage zwei Verlustpunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft jeweils einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

7.17.2

Das Spiel wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie

7.17.2.1

einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen.

Ein Spieler gilt als „nicht spielberechtigt für den betreffenden Platz“

- bei Aufstellung in falscher Reihenfolge
- bei falsch aufgestellten Doppeln (4.4.2 WO)
- bei falscher Reihenfolge im Pokalspiel (4.8.1 WO)
- bei gleichzeitigem Einsatz eines Spielers in zwei Mannschaften;
- wenn er nicht an dem Spiel mitgewirkt hat (eine Mitwirkung ist dann gegeben, wenn der Spieler sein erstes Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag selbst ohne Angabe von Gründen beendet).
- Ersatzspieler mit mehr als drei Einsätzen in höheren Mannschaften pro Halbrunde

7.17.2.2

nicht in der vorgeschriebenen Mindeststärke das Meisterschafts- / Pokalspiel beginnt (WO 7.15.5);

7.172.3

nicht geschlossen aufrückt und in der Mannschaft Lücken bleiben (7.15.6 WO ist zu beachten);

7.172.4

ein Meisterschafts- / Pokalspiel abbricht oder den Abbruch verschuldet;

7.172.5

nicht oder schuldhaft so verspätet antritt, dass ein Punkt- oder Pokalspiel nicht mehr ausgetragen werden kann. Ist eine Austragung infolge Verspätung nicht mehr möglich, so ist dies auf dem Spielbericht zu begründen. Die Entscheidung über die Spielwertung trifft ausschließlich der Klassenleiter/Pokalspielleiter nach Lage des jeweiligen Einzelfalles.

7.172.6

vom Verband oder einer Instanz des Verbandes an den festgesetzten Spielterminen gesperrt ist.

7.172.7

im betreffenden Meisterschafts- / Pokalspiel eine Fälschung des Spielberichts begeht.

7.173

Das Spiel wird beiden Mannschaften als verloren gewertet, wenn im betreffenden Spiel beide Mannschaften nachweislich:

- eine Fälschung des Spielberichtes begangen, diese veranlasst oder geduldet haben;
- einen Verstoß gemäß Ziffer WO 7.17.2 begangen haben;
- das Spiel schuldhaft an einem anderen, als dem im Internetportal click-TT angesetzten Tag austragen wird (WO 7.12).

7.174 Punktabzug

Ferner kann eine Mannschaft mit Punktverlust bestraft werden, wenn durch mangelhafte Spielmöglichkeiten im Spiellokal (Fehlen von Tischen, Netzen oder Bällen), unzumutbare Spielverhältnisse (übermäßig beengte Spielfläche, völlig unzureichende Beleuchtung, usw.) die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist. Ziffer 1.13.5 WO ist hierbei zu beachten.

7.18 Nichtantreten**7.18.1**

Tritt eine Mannschaft - außer in den unter 7.12.3 genannten Fällen - nicht an, wird das Meisterschafts- oder Pokalspiel für den Gegner als gewonnen gewertet.

7.18.2

Der mit seiner Mannschaft nicht angetretene und für den Ausfall des Meisterschafts- oder Pokalspiels verantwortliche Verein wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

7.18.3

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft ein Spielbericht mit der Aufstellung der anwesenden Mannschaft und einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Ist nur der Gastverein anwesend, ist dieser Spielbericht dem Klassenleiter zu übersenden.

7.18.4

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde nicht an, so hat sie (bei Antragstellung) dem Gegner bis spätestens vier Wochen vor dem Rückspiel die entsprechenden Auslagen (Fahrtkosten von Spielort zu Spielort, Hallenmiete) zu ersetzen.

7.18.5

Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde nicht an, hat sie dem Gegner die für das Vor- und Rückspiel entstandenen Auslagen (Fahrtkosten von Spielort zu Spielort, Hallenmiete) innerhalb von 14 Tagen (nach Antragstellung) zu ersetzen.

7.18.6

Anträge zur Erstattung von Auslagen sind unter Beifügung der Belege über den Klassenleiter zu stellen. Für die Berechnung werden je Fahrkilometer des Vereins zum Spielort und zurück die Sätze der Richtlinien zur Finanzordnung des HTTV angesetzt.

7.19 Abschluss einer Meisterschaftsrunde**7.19.1 Abschlusstabelle**

Über Meisterschaft und Abstieg entscheidet das bessere Punktverhältnis, bei Punktgleichheit die größere Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Spielen (Subtraktionsverfahren). Ist diese auch gleich, entscheidet die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen (Subtraktionsverfahren). Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich zwischen den betroffenen Mannschaften in der Reihenfolge Punkt-, Spiel-, Satz- und Ballverhältnis (Subtraktionsverfahren). Ist auch dann noch keine Entscheidung möglich, wird ein Entscheidungsspiel an neutralen Tischen angesetzt.

7.19.1.1 Kennzeichnung Auf-/Absteiger, Relegationsteilnehmer

In der Abschlusstabelle sind die Aufsteiger, die Absteiger und die Relegationsteilnehmer gekennzeichnet. Verzichtet ein Relegationsteilnehmer, rückt keine Mannschaft nach. Der Verzicht bedeutet, die Mannschaft belegt den letzten Platz in der Relegationsrunde bzw. ist Verlierer des vorsorglichen Aufstiegsspiels.

7.19.2

Relegationsspiele sind klassenübergreifende Entscheidungsspiele und gelten als Teil der Rückrunde, dabei muss im Spielsystem der höheren Klasse gespielt werden.

7.19.2.1

Vorsorgliche Aufstiegsspiele sind Entscheidungsspiele innerhalb einer Spielklasse zur Ermittlung der Reihenfolge evtl. weiterer Aufsteiger und gelten als Teil der Rückrunde.

7.19.2.2

Die bei Entscheidungsspielen für Hallenmiete, Spielmaterialien und Schiedsrichtereinsatz anfallenden Kosten werden vom ausrichtenden Kreis / Bezirk / Verband übernommen. Ein Startgeld darf von den startberechtigten Mannschaften nicht erhoben werden.

8 Pokalspielordnung

Innerhalb des Verbandsgebietes werden jährlich Pokalmeisterschaften im KO-System für alle Spielklassen durchgeführt. Diese Meisterschaften werden für Damen, Herren, weibliche und männliche Jugend, Schülerinnen und Schüler im Modifizierten Swaythling-Cup-System ausgespielt. Spieler mit Sperrvermerk sind bei Pokalspielen nicht spielberechtigt.

Die Streichung/Auflösung einer Mannschaft nach WO 7.11 bewirkt automatisch den zeitgleichen Ausschluss von den Pokalmeisterschaften.

8.1 Austragungsmodus

8.1.1

Jede an der Punktrunde beteiligte hessische Mannschaft kann nur eine Pokalmannschaft stellen. Sie wird aus den in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spielern der entsprechenden Mannschaft gebildet. Die Pokalmannschaften greifen unter Berücksichtigung ihrer Klassenzugehörigkeit (maßgebend ist die laufende Meisterschaftsrunde) stufenweise in die Pokalmeisterschaft ein.

8.1.2

Wird auf die Teilnahme an Pokalspielen seitens des Vereins freiwillig verzichtet, so muss dieser Verzicht pro Mannschaft in der Vereinsmeldung bis 10.06. eines Jahres erklärt werden. Dieser Verzicht gilt nur für eine Spielzeit.

8.1.3

Die Pokalspiele können in Rundenform ausgespielt werden. Bei Bedarf können Vorrunden von Pokalspielen durchgeführt und mit diesen bereits in der Vorrunde der Meisterschaftsrunde begonnen werden. Es bleibt den Kreisen, Bezirken und dem Verband überlassen, die Pokalspiele in Runden- und/oder Turnierform durchzuführen. Ziffer 4.8.1 Satz 1 WO gilt je Veranstaltung. Die Auslosung der einzelnen Paarungen erfolgt ohne jegliche Setzung von der zuständigen Stelle. Jede Runde wird neu ausgelost.

8.1.4

Bei Austragung in Rundenform hat der pro Paarung erstausgeloste Verein Heimrecht und ist damit Mannschaft A, der Gegner ist Mannschaft B.

8.1.5

Alle Pokalspiele sollen auf einem Tisch ausgetragen werden. Um einen zügigen Ablauf zu gewährleisten, kann das Pokalspiel an zwei gleichen Tischen ausgetragen werden.

8.1.6

Ersatzspieler aus unteren Mannschaften können eingesetzt werden, sofern sie keinen Sperrvermerk haben bzw. für diese Mannschaft einsatzberechtigt sind. Nachwuchsspieler mit einer Freigabe gemäß 3.2.2 JO („JES-Spieler“) sind im Erwachsenenbereich im Pokal nicht einsatzberechtigt.

Der Einsatz der Spieler richtet sich wie bei einem Meisterschaftsspiel nach der Bestimmung WO 7.9.2 Satz 1. Die Mannschaftsmeldung ist vor Spielbeginn der Turnierleitung vorzulegen. Teilnahmepflicht besteht für alle zum 10.06. zur Pokalrunde gemeldeten Mannschaften.

8.2 Pokalspiele

8.2.1 Kreispokalspiele

Bei den Kreispokalspielen starten die Mannschaften der Kreisliga und der verschiedenen Kreisklassen. Sie ermitteln getrennt nach Spielklassen in Runden- oder Turnierform – die Kreispokalsieger der Kreisliga, 1., 2. und 3. Kreisklasse, die dann den Kreis bei den Bezirkspokalspielen vertreten.

Im Kreispokal sind gemischte Mannschaften (Damen in Herren-Mannschaften) startberechtigt, wenn mindestens ein männlicher Spieler mitwirkt. Kreispokalsieger, die den Titel als gemischte Mannschaft errungen haben, können mit einer reinen Herren-Mannschaft an höheren Pokalveranstaltungen teilnehmen.

Der Kreiswart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung und Weitermeldung der Kreispokalsieger an den Bezirkssportwart verantwortlich. In Ausübung dieses Amtes hat er die Rechte und Pflichten eines Klassenleiters.

8.2.2 Bezirkspokalspiele

Bei den Bezirkspokalspielen starten die verschiedenen Kreispokalsieger der Kreisliga und Kreisklassen sowie die Mannschaften der Bezirksklasse, der Bezirksliga und der Bezirksoberliga. Sie ermitteln analog zu den Kreispokalspielen die Bezirkspokalsieger, die dann den Bezirk bei den Verbandspokalspielen vertreten. Der Bezirkssportwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung und Weitermeldung der Bezirkspokalsieger an den Ressortleiter Mannschaftssport verantwortlich. In Ausübung dieses Amtes hat er die Rechte und Pflichten eines Klassenleiters.

8.2.3 Verbandspokalspiele

Bei den Verbandspokalspielen starten die verschiedenen Bezirkspokalsieger der Kreisklassen, der Kreisliga, der Bezirksklasse, der Bezirksliga und der Bezirksoberliga, sowie die Mannschaften der Verbandsliga, der Hessenliga und der Regional- u. Oberliga. Sie ermitteln analog zu den Kreis- und Bezirkspokalspielen folgende Verbandspokalsieger der Damen und Herren:

- der Regional- u. Oberligen,
- der Hessenligen,
- der Verbandsligen,
- der Bezirksoberligen,
- der Bezirksligen,
- der Bezirksklassen,
- der Kreisligen,
- der 1. Kreisklassen,
- der 2. Kreisklassen,
- der 3. Kreisklassen.

Die Verbandspokalsieger der Hessenliga Damen/Herren, der Bezirksoberliga Damen/Herren und der Kreisliga Damen/Herren vertreten den HTTV bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Spielklassen unterhalb der Oberliga.

Der Ressortleiter Mannschaftssport ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verbandspokalspiele verantwortlich. In Ausübung dieses Amtes hat er die Rechte und Pflichten eines Klassenleiters.

8.3 Austragungsmodus männliche Jugend, weibliche Jugend und Schüler und Schülerinnen

Der Austragungsmodus der Pokalspiele für den Nachwuchs ist in der Jugendordnung des HTTV verankert.

8.4 Zusatzbestimmungen

Im Übrigen gelten für alle Pokalrunden die Bestimmungen der Wettpielordnung des HTTV sinngemäß.

9 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE HESSISCHEN MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER SENIORENKLASSEN

Der HTTV führt jährlich zur Ermittlung seiner Meister in den Seniorenklassen Mannschaftsmeisterschaften durch.

9.1 Ausrichter/Durchführer

Mit der Ausrichtung wird nach einem Schlüsselplan jeweils ein Bezirk im HTTV beauftragt. Bei Fortbestand der bei dem Ausrichter liegenden Verantwortung für einen organisatorisch und spieltechnisch reibungslosen Ablauf kann dieser eine Unterorganisation und/oder Verein seines Bereichs mit der Durchführung beauftragen. Einzelheiten der Organisation und des Veranstaltungsablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie dem zuständigen Ressortleiter Seniorensport des HTTV festgelegt.

9.2 Konkurrenzen/Teilnehmerkreis

Die Mannschaftsmeisterschaften werden in folgenden Klassen ausgespielt:

9.2.1 Senioren-Seniorinnen Ü 40,

9.2.2 Senioren-Seniorinnen Ü 50,

9.2.3 Senioren-Seniorinnen Ü 60.

9.3 Startberechtigung und Quotenverteilung

Startberechtigt ist je eine von den Bezirken des HTTV gemeldete Vereinsmannschaft, zusätzlich der Meister des Vorjahres und eine weitere Mannschaft aus dem Veranstalter-Bezirk.

9.3.1 Allgemeine Festlegung zur Startberechtigung

Seniorenmannschaften können aus verschiedenen Mannschaften eines Vereins gebildet werden. Sie müssen die Spielberechtigung für eine Mannschaft ihres Vereins besitzen. Die Spielberechtigung ist durch die genehmigte Mannschaftsaufstellung nachzuweisen.

9.3.2 Meldungen

9.3.2.1

Die Bezirke melden die Bezirksmannschaftsmeister sowie ggf. eine als Ersatz zur Verfügung stehende Mannschaft für die einzelnen Konkurrenzen (Ü40 / Ü50 / Ü60, Damen und Herren) unter Angabe des Vereinsnamens, des Ansprechpartners mit Adresse und Telefon-Nr. an den Ressortleiter Seniorensport.

9.3.2.2

Bei Absage einer Mannschaft bis zwei Tage vor der Veranstaltung wird die entsprechende Ersatzmannschaft verständigt. Fällt diese ebenfalls aus, kann der Ressortleiter eine Ersatzmannschaft aus einem anderen Bezirk zulassen.

9.4 Spiel- und Austragungsmodus/Spielreihenfolge

9.4.1

Es gelten die Bestimmungen der Wettpielordnung des HTTV.

9.4.2

Es wird nach dem jeweiligen Spielsystem des HTTV gespielt
– Corbillon-Cup-System (Damen),
– Modifiziertes Swaythling-Cup-System (Herren).

9.4.3

Das Turnier wird in Vor- und Endrunden gespielt.

9.4.3.1

In den Vorrunden der Gruppen A und B spielen jeweils drei Mannschaften im System „Jeder gegen Jeden“. Die Auslosung der Gruppeneinteilungen wird vom Seniorenausschuss bzw. Ressortleiter Seniorensport vorgenommen.

Spielreihenfolge in den Gruppen A und B:

1. Durchgang	2. Durchgang	3. Durchgang
1 – 3	2 – 1	2 – 3

9.4.3.2

In der Endrunde spielen die Gruppenersten den Hessenmeister aus, die Gruppenzweiten die Plätze 3 und 4.

(Änderungen der Ausspielung der Platzierungen in der Endrunde behält sich der Ressortleiter Seniorensport zusammen mit dem Oberschiedsrichter vor.)

9.4.4

Über die Platzierung innerhalb einer Gruppe entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Punkten. Ist diese gleich entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach Sätzen und danach Bällen.

9.4.5

Gespielt wird an einem Tag. Der Zeitplan wird vom zuständigen Ressortleiter festgelegt.

9.5 Qualifikation

Die Sieger der einzelnen Altersklassen Damen und Herren sind für die Teilnahme an den SWTTV-Mannschaftsmeisterschaften qualifiziert.

Sollte eine Siegermannschaft als Vorjahressieger bereits qualifiziert sein, ist automatisch der Zweitplatzierte bei den SWTTV-Mannschaftsmeisterschaften startberechtigt.

9.6 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Bälle werden unter Beachtung etwaiger Verträge vom HTTV gestellt. Für die Veranstaltung ist folgende Anzahl von Tischen mit einer Boxengröße von 6 m x 12 m vorgesehen:

- Senioren Ü 40 = mindestens 6Tische,
- Senioren Ü 50 = mindestens 6Tische,
- Senioren Ü 60 = mindestens 6Tische.

9.7 Oberschiedsrichter

Der Oberschiedsrichter wird vom Schiedsrichterausschuss des HTTV eingesetzt.

9.8 Ehrungen

Wanderpokale und Urkunden stellt der HTTV, Ehrenpreise der Durchführer. Die Urkunden sind vom Durchführer entsprechend aufzubereiten.

9.9 Ordnungsstrafen

Es gilt die Strafordnung des HTTV.